MASTER
NEGATIVE
NO.93-81396-27

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

SCHILLER, LUDWIG

TITLE:

DIE LEHRE DES ARISTOTELES ...

PLACE:

ERLANGEN

DATE:

1847

Master Negative #

93-81936-27

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

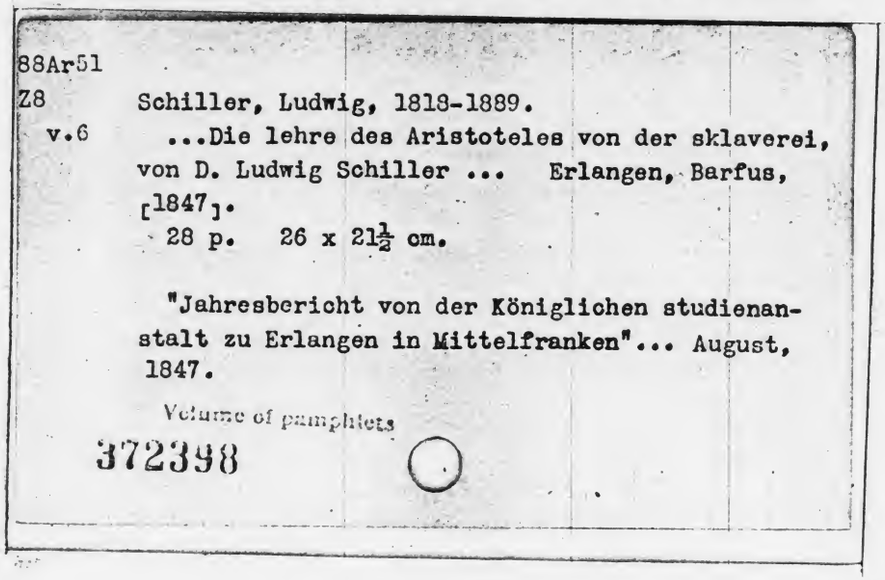

88Ar51
Z8 Schiller, Ludwig, 1813-1889.
v.6 ...Die lehre des Aristoteles von der sklaverei, von D. Ludwig Schiller ... Erlangen, Barfus, [1847].
28 p. 26 x 21½ cm.

"Jahresbericht von der Königlichen studienanstalt zu Erlangen in Mittelfranken"... August, 1847.

Volume of pamphlets

372398

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 12x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 5.11.93 INITIALS SS
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

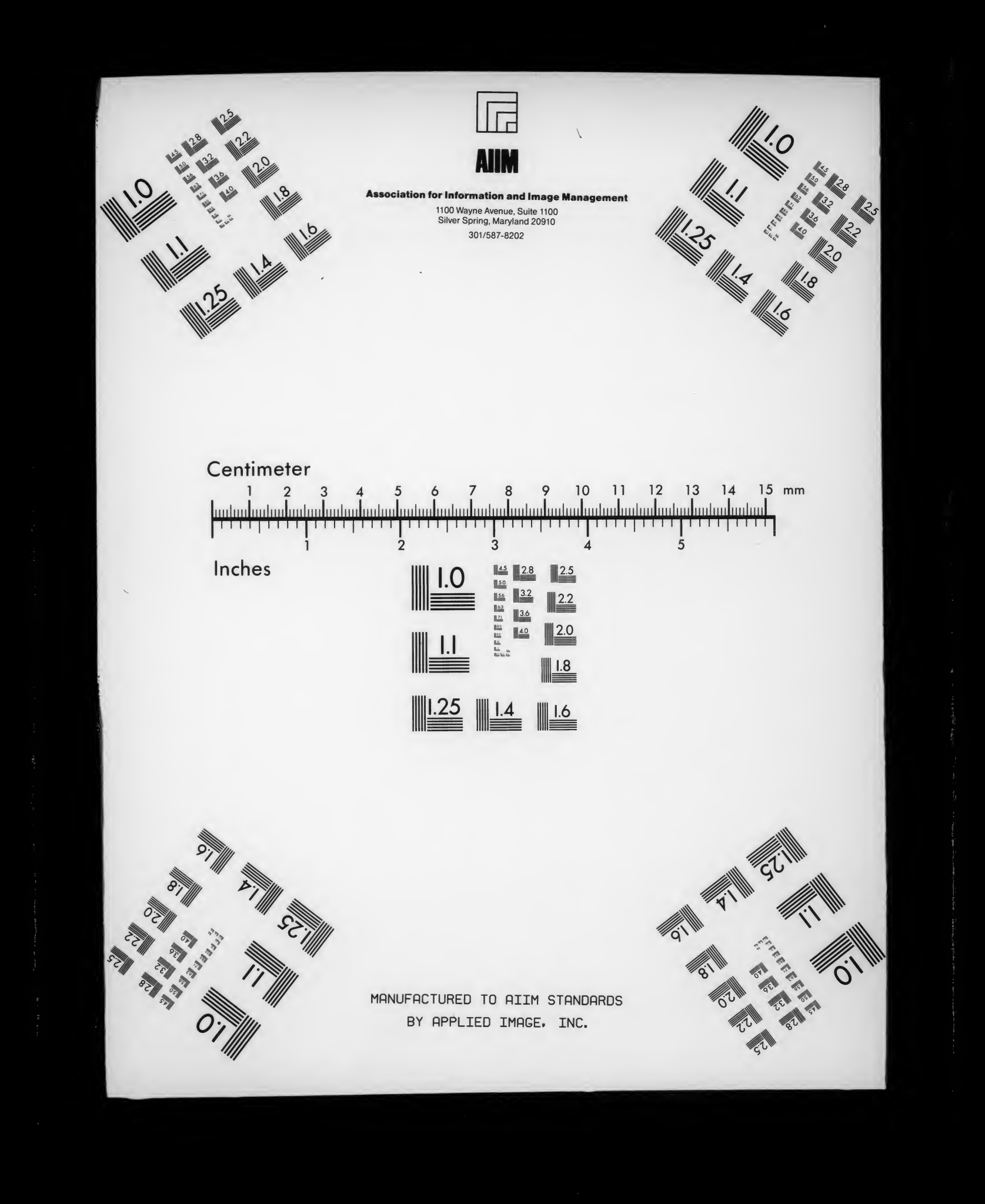
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

No. 4
88A-51
FZ6
Aris. Slavery

Jahresbericht

von der

Königlichen Studienanstalt

zu

Erlangen in Mittelfranken

bekannt gemacht

bei der öffentlichen Preisvertheilung

den 27. August 1847.

Vorausgeschickt ist eine Abhandlung:

Die Lehre des Aristoteles von der Sklaverei

von

D. Ludwig Schiller,
Königl. Studienlehrer.

Erlangen,
gedruckt in der J. J. Barfus'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Die bürgerliche Gesellschaft hat zu allen Zeiten als eines ihrer wesentlichsten Fundamente die Theilung der Arbeit und zum Behuf dieser Theilung eine Unterordnung der einen Hälfte der Menschen unter die andere nöthig gehabt; während aber die neuere Zeit diese Theilung und diese Unterordnung auf die Form des Vertrags gründet, hat eine frühere das Verhältniss von Herrschaft und Dienstbarkeit mit wenigen Ausnahmen nur unter Ausschliessung Einzelner und ganzer Bevölkerungen von der persönlichen Freiheit üben zu können geglaubt: und diese Unfreiheit wird in der mannichfaltigsten Abstufung von der mildesten Gestalt der Hörigkeit bis zu der härtesten Sklaverei überall im ganzen vorchristlichen Alterthum gefunden. Die Religion des alten Bundes enthält kaum den ersten Versuch zu einem principiellen Widerstande gegen die Sklaverei: die Israeliten hatten die Sklaverei in jeder Form, durch Geburt, durch Kauf, durch Kriegsgefangenschaft und Raub, durch Schulden, durch eigene Hingebung aus Noth, durch richterlichen Spruch als Strafe des Diebstahls: die Mosaische Gesetzgebung, welche diese Verhältnisse schon vorfand, konnte die Sklaverei nur beschränken und mildern, theils durch Verordnungen über die Behandlung der Sklaven, namentlich ihre Theilnahme an Opfern und Festen, theils über die Freilassung der geborenen Hebräer im siebenten Jahre der Knechtschaft oder im Jubeljahre. Erst die Religion des neuen Bundes konnte den Samen ausstreuen, aus welchem dem geknechteten Theile der Menschheit die Erlösung erblühen sollte: freilich zunächst nur die Blüthe einer idealen Erlösung, indem das Christenthum, das Institut der Sklaverei als eine bestehende Rechtsform achtend, seine Aufgabe hier darauf beschränkte, auch diese Form mit dem neuen Geiste zu durchdringen. Dieser neue Geist sollte ebensowohl das Verhältniss des Herrn zum Sklaven durch die Weihe der Bruderliebe (1 Tim. 6, 2; vgl. Philem. 16) veredeln, als andererseits zugleich dieses Verhältniss als ein durch Gottes Schickung geordnetes (1 Cor. 7, 21. Rom. 13, 1) ansehen lehren, in welchem der christliche Herr gedenken soll, dass auch er einen Herrn im Himmel hat (Col. 4, 1. Eph. 6, 9), der christliche Sklave aber selbst bei harter Behandlung *διὰ συνείδησιν θεοῦ* auszuhalten verpflichtet ist (1 Petr. 2, 18 f.). So sollen die Sklaven ihren Herrn gehorchen *ὡς Χριστῷ*, denn sie sind ja Knechte Christi (Eph. 6, 5—7); was sie thun, thun sie dem Herrn (Col. 3, 23); und wer ein Knecht berufen ist in dem Herrn, der ist ein Gefreiter des Herrn (1 Cor. 7, 22). So lernte der Sklave, dass die geistliche Freiheit in und mit der leiblichen Unfreiheit bestehen könne; die Feier des Abendmahls vereinigte den Sklaven und seinen Herrn in der Liebesgemeinschaft der Gläubigen als Glieder an dem einen Leibe Christi, auf einerlei Hoffnung des Berufs (Eph. 4, 4. 16); aber in dieser Gemeinschaft wusste er auch die Wirksamkeit der Glieder nach dem Mass der Kräfte vertheilt *(ibid.)*, und lernte die Treue in seinem Amte zu üben, deren Vergeltung dem Freien wie dem Knechte verheissen ist (Matth. 25, 21. Eph. 6, 8). Vgl. Harless Christliche Ethik p. 258. Neander Denkwürdigkeiten I, p. 316.

Es widerstrebte also das Christenthum, wenn es auch Motive genug zur Lösung dieses Verhältnisses enthielt, einer gewaltsamen Vernichtung dieser Form: aber es pflanzte auch den Keim, der, wenn seine Zeit erfüllt wäre, die Hülle unmerklich und ohne Gewaltsamkeit sprengen sollte. Diess gilt von der eigentlichen Sklaverei wie von der Leibeigenschaft: theils ist die letztere nachweisbar häufig durch den Einfluss des Christenthums an die Stelle der ersteren getreten, theils haben sich beide an vielen Orten ohne ein nachweisbares Gesetz von selbst verloren, blos durch den natürlichen Fortschritt der Formen des bürgerlichen Lebens. Wenn aber dieser Fortschritt längst soweit gediehen ist, dass für unser Bewusstseyn die Forderung der persönlichen Freiheit für jeden Menschen als unabweisbar und die Herabwürdigung des Menschen zur Sache als unvereinbar mit dem Namen eines Staates von christlicher Bevölkerung erscheint, so ist für die Producirung dieser Ideen eben doch der Hauptfactor das Christenthum gewesen [1]), und die ganze Lehre von der Menschenwürde und von den allgemeinen Menschenrechten wird nur im Lichte des Christenthums eine Wahrheit haben und vor der entsetzlichsten Verzerrung bewahrt werden können. Darum verkennt man die Geschichte, wenn man in der Betrachtung des heiligen Kampfes, der nun seit anderthalb Jahrhunderten für die gänzliche Ausrottung der Sklaverei gekämpft wird, das Princip der Humanität und das des Christenthums als Gegensätze unterscheidet.

Die alte Kirche hielt sich einerseits so wenig für berufen und berechtigt, den Sklavenstand aufzuheben, dass sie selbst als Grundbesitzerin ihr Eigenthumsrecht an ihren Leibeigenen und Sklaven übte: andererseits übte sie den wohlthätigsten Einfluss auf Milderung dieses Verhältnisses durch Einschärfung einer humaneren Behandlung, durch Beschützung der Sklaven gegen tyrannische Willkühr und Grausamkeit, endlich durch Erleichterung und dringende Empfehlung des Loskaufs, sowie sie selbst häufig darin vorangieng. S. das Nähere bei Stäudlin Geschichte der Sittenlehre Jesu III, p. 404 ff. IV, 18. 286: über die Beschränktheit dieses Einflusses Planck Gesch. d. christl. kirchl. Gesellschafts-Verfassung II, p. 345 ff. Es muss nun zwar mit Recht unsere Verwunderung erregen, wenn wirklich zum erstenmale (nach Baronius bei Planck) der Abt Theodorus Studita († 826) in seinem Testamente bei dem Verbote, Sklaven für das Kloster zu halten, sich darauf berufen haben sollte, dass auch ein Unfreier [2]) nach dem Bilde Gottes geschaffen sey, und wenn nirgends vor der Synode von Enham (a. 1009) der Verkauf von Christen auf den Grund verboten worden wäre, weil Jesus auch sie durch Vergiessung seines Blutes erlöst habe (Ständl. IV, 507): aber es ist mir auch nicht zweifelhaft, dass die Kirche namentlich in Folge ihres Wachsthums an äusserem Reichthum gehindert worden ist, humanere Ideen über diesen Punkt aus den christlichen Principien heraus zu entwickeln, und dass daher Vorwürfe über diesen Mangel nicht die Kirche als solche treffen,

1) Ueber den Einfluss, den die christlichen Lehren von einem Gotte der Gerechtigkeit und der Erbarmung, von der Verwerflichkeit des Eigennutzes, von der Unsterblichkeit, der Vergeltung nach dem Tode und der erhabenen Bestimmung des Menschen für die Stellung der Sklaven haben mussten, sowie über den Widerstand, den die Kirche der Härte der weltlichen Macht entgegensetzte, endlich über die Schwierigkeiten, welche die Ausbreitung humaner Freiheitsideen im östlichen Europa an dem Despotismus der christlichen Kaiser, im Westen an der kriegerischen Verfassung der neuen Staaten fand, vgl. den freilich zu sehr im Allgemeinen gehaltenen Abschnitt: „Die Knechtschaft“ in Tyge Rothe die Wirkung des Christenthums etc. I. Theil.

2) Doch verbot schon Constantin die Brandmarkung der Flüchtlinge, *quod dedeceret faciem maculari, quae ad similitudinem pulchritudinis coelestis esset figurata.* *Pignorius de servis p.* 15.

sondern die Kirche, welche vergessen hatte, dass ihr Herr einst sagte: Mein Reich ist nicht von dieser Welt [3]). Indessen ist auch nicht zu übersehen, dass die Kirche durch die Aufnahme einer grossen Zahl von Unfreien in den Klerus nicht nur diese der Härte der eigentlichen Knechtschaft entzog, wenn sie auch bis ins 9te Jahrhundert hinein in einem gewissen Knechtsverhältniss gegen die Kirche blieben (Planck p. 355), sondern dadurch überhaupt zu menschlicheren Vorstellungen in der Volksstimmung über den ganzen Stand der Unfreien den Weg bahnte. Eine weitere Ausführung der ganzen Frage ist hier nicht am Ort; über die Stellung der Kirche zu der Sklaverei vgl. noch F. W. Carové in d. Beil. z. A. A. Zeitung v. 12. Julius d. J.

Doch wir wenden uns zu unserer Aufgabe, die Auffassung der Sklaverei vom Standpunkte des griechischen Alterthums darzulegen, als dessen Repräsentanten wir hier gleich den Aristoteles nehmen, den einzigen, von dem wir eine ausführliche theoretische Begründung dieses Verhältnisses besitzen. An der Grenze des althellenischen Lebens stehend hieng Aristoteles einerseits noch innig genug mit diesem Leben zusammen, um seine Lehren der Staatskunst aus der Gegenwart zu schöpfen und für die Gegenwart zu bestimmen; andererseits lag hinter ihm die Fülle der vergangenen Erlebnisse und Einrichtungen des griechischen Volkes, die er bereits mit dem abschliessenden Urtheile des Historikers beleuchten konnte. Die Scheidung zwischen Hellenen und Barbaren, welche seiner ganzen Theorie von der Sklaverei die Grundlage gibt, sah er noch durch Alexander aufgehoben (vgl. Bernhardy Griech. Lit. I, p. 343); aber in seiner Politik [4]) steht dieser volksthümliche Gegensatz noch in seiner herbsten Strenge da. Was nun diese Theorie selbst betrifft, so ist bei der Wichtigkeit, die sie für den Philosophen und Juristen wie für den Philologen hat, zu erwarten, dass schon viel darüber gesagt ist: nichtsdestoweniger scheint es mir keine überflüssige Arbeit, dieselbe von neuem im Zusammenhang mit der griechischen Volksansicht darzustellen, und die Literatur über diesen Gegenstand, soweit sie mir zugänglich ist, prüfend durchzugehen. Wir beginnen damit, den Gang, welchen Aristoteles in seiner Untersuchung genommen hat, nach seinen Hauptpunkten zu verfolgen.

Um die Entstehung des Staatsvereines (*ἡ πόλις — ἡ κοινωνία ἡ πολιτική*) zu entwickeln, geht Arist. zurück auf den ersten natürlichen Verein, das Haus oder die Familie (*οἰκία*). Die Vereinigung mehrerer Familien wird zur Gemeinde (*κώμη*), die letzte und vollkommene Vereinigung mehrerer Gemeinden aber (*κοινωνία τέλειος ἡ δὴ πάσης ἔχουσα πέρας τῆς αὐταρκείας*) ist der Staat. — Eine vollständige Familie besteht aus Sklaven und Freien; genauer wird die Familie durch ein dreifaches Verhältniss gebildet: diese drei Glieder sind Herr und Sklave, Mann und Frau, Vater und Kinder. Das Verhältniss von Mann und Frau ist eine Gemeinschaft von Freien, wenn auch, wie wir unten sehen werden, mit der schon durch die ethische Anlage gebotenen Unterordnung: bei den Barbaren, wo die Weiber Sklavinnen sind, müssen ebendarum nothwendig auch die Männer Sklaven von Natur seyn, denn es fehlt eben dort der ganze Begriff des freigebornen Menschen. Anderwärts bezeichnet Arist. das eheliche Verhältniss als ein aristokratisches [5]), wie das väterliche

3) „Dass die Kirche selbst Sklaven annahm und den Handel mit denselben unter Christen nicht verbot, das musste nicht nur den Abscheu gegen das Sklavenwesen, welchen den Christen ihre Religion einflössen sollte, und welchen sie auch Anfangs hatten, vermindern, sondern auch in ihren sittlichen Vorstellungen von demselben eine Veränderung hervorbringen und es für sie mit einem Scheine von Rechtmässigkeit und Heiligkeit bekleiden.“ Stäudlin IV, 19.

4) Die Politik ist ausgearbeitet zwischen 342 u. 323 v. Chr. Goettling Praef. p. XXVI.

als ein monarchisches, das des Herrn zum Sklaven als ein tyrannisches. — So kommt Arist. (Pol. I, 2) auf die Untersuchung über die Sklaverei, mit dem ausdrücklichen Anspruch einer neuen theoretischen Begründung dieses Verhältnisses. Denn es war schon damals von Andern ausgesprochen, die Sklaverei sey wider die Natur, und alle Menschen kraft ihrer natürlichen Anlage einander gleich.

Der Sklave ist ein *κτῆμα* [6]), ein Theil der *κτῆσις*, diese aber besteht in einer Anzahl von Werkzeugen, deren die Hausverwaltung bedarf, wie denn eine jede Kunst mit bestimmtem Zweck [7]) ihre eigenthümlichen Werkzeuge nöthig hat, theils unbeseelte, theils beseelte. So liegt also die Nothwendigkeit der Sklaverei schon in der Natur des Hauswesens. Wenn nun hier schon der Sklave ein *κτῆμα ἔμψυχον* heisst [8]), so wird er doch noch mit dem Untersteuermann (*πρωρεύς*) zusammengestellt, der für den Steuermann ein *ὄργανον ἔμψυχον* bildet, wie das Steuer ein *ἄψυχον*: denn der Handlanger vertritt für die Künste die Stelle eines Werkzeugs. Aber das *κτῆμα* ist das Charakteristische. Ein Mensch, der von Natur nicht sein eigen, sondern eines Andern ist [9]), der ist Sklave von Natur [10]). So ist also die Sklaverei nicht blos nothwendig, sondern auch recht-

5) Eth. Nic. VIII, 12: *κατ' ἀξίαν γὰρ ὁ ἀνὴρ ἄρχει κτλ.* Vgl. cap. 13: *Καὶ ἀνδρὸς δὲ πρὸς γυναῖκα ἡ αὐτὴ φιλία καὶ ἐν ἀριστοκρατίᾳ· κατ' ἀρετὴν γάρ, καὶ τῷ ἀμείνονι πλέον ἀγαθὸν καὶ τὸ ἁρμόζον ἑκάστῳ.* Cap. 14 ist vortrefflich ausgeführt, wie die zunächst auf einer physischen Grundlage ruhende Ehe durch die gegenseitige Hülfsleistung zu einem wahrhaft sittlichen Verhältniss wird. Jene Vergleichung ist bei Aristot. nach Bedürfniss auch geändert; so ist die Stellung des Mannes zur Frau Pol. I, 5 und Magn. Moral. I, 34 mit der Regierung der Obrigkeit in einer Republik verglichen (*γυναικὸς ἄρχει πολιτικῶς*): Eth. Eud. VII, 9 dagegen das Verhältniss zwischen Brüdern mit der Republik, das zwischen Gatten mit der Aristokratie, während in der obigen Stelle Eth. Nic. VIII, 12 das brüderliche ein timokratisches heisst. Das eheliche und das väterliche haben als gemeinsames die *φιλία καθ' ὑπεροχήν* Eth. N. VIII, 8.

6) *Τῶν δὲ κτημάτων πρῶτον μὲν καὶ ἀναγκαιότατον τὸ βέλτιστον καὶ ἡγεμονικώτατον· τοῦτο δ' ἦν ἄνθρωπος. Διὸ δεῖ πρῶτον δούλους παρασκευάζεσθαι σπουδαίους.* Oecon. I, 5. Ja es steht *κτῆμα* geradezu für *δοῦλος*, z. B. Eth. N. V, 10.

7) So scheint Schlosser richtig *ταῖς ὡρισμέναις τέχναις* zu erklären, Künste, welche wirkliche Werke hervorbringen, im Gegensatz der *ἐνέργειαι* (Eth. N. in.), wie die Tanzkunst, die Gymnastik.

8) *Grotius de jure b. ac p. I*, 5, 3 erinnert an die Stelle *Varro de re rust. I*, 17: *Alii in tres partes (sc. dividunt) instrumenti genus vocale, et semivocale, et mutum. Vocale, in quo sunt servi: semivocale, in quo sunt boves: mutum, in quo sunt plaustra.* Hieher gehört auch der Grundsatz des alten Cato, die Sklaven, wenn sie alt und unbrauchbar geworden waren, wegzuschaffen, *καὶ μὴ βόσκειν ἀχρήστους.* Plut. Cat. cap. 4. Plutarch verbreitet sich c. 5 ausführlich über diese Härte, den Menschen wie den Schuh, wenn er ausgedient hat, wegzuwerfen. — Eth. Nic. VIII, 13: *ὁ γὰρ δοῦλος ἔμψυχον ὄργανον, τὸ δ' ὄργανον ἄψυχος δοῦλος.*

9) *Ὁ γὰρ μὴ αὑτοῦ φύσει, ἀλλ' ἄλλου, ἄνθρωπος δέ, οὗτος φύσει δοῦλός ἐστιν· ἄλλου δ' ἐστὶν ἄνθρωπος, ὃς ἂν κτῆμα ᾖ ἄνθρωπος ὤν.* Tennemann Gesch. d. Phil. III, 310 liest hier *ἀλλ' οὐδ' ἐστὶν ἄνθρωπος*, ich weiss nicht, nach welcher Ausgabe, und bringt also heraus, dass Mensch und Leibeigener von Geburt nach Arist. eigenem Geständnisse widersprechende Begriffe seyen.

10) Der Freie ist der um seiner selbst willen, nicht um eines Andern willen Vorhandene. Metaph. I, 2. — Aus dem Satze: *τοῦ δεσπότου τί ἐστιν ὁ οἰκέτης*, folgt auch, dass er kein Recht gegen seinen Herrn hat; ist er ja dem Herrn wie ein Glied, und Niemand wird gegen sich selbst Ungerechtigkeit üben.

mässig, und zwar auf den Grund eines Naturgesetzes, während jene Andern die Scheidung zwischen Freien und Unfreien nur durch positive Gesetze (*νόμῳ*) gelten liessen. — Nun erscheint es schon von Natur ebensowohl nothwendig als auch nützlich, dass eine Unterordnung da sey; und wie gewisse Dinge schon bei ihrer Entstehung sich scheiden, so dass der eine Theil zur Regierung, der andere zur Abhängigkeit bestimmt ist, so paart sich auch wieder, wie A. schon an einer früheren Stelle (I, 1) sagt, das von Natur Herrschende und Beherrschte mit Nothwendigkeit der Erhaltung wegen; indem das natürlich Herrschende durch den Verstand Fürsorge für das zu tragen im Stande ist, was das von Natur Dienende durch seine körperlichen Kräfte ausführt. Dieses Herrschen und Beherrschtwerden erscheint in jedem Ganzen, das aus mehreren Theilen besteht: so ist im Menschen die Seele von Natur das Herrschende, der Leib das Beherrschte, und zwar herrscht die Seele über den Leib wie der Herr über den Sklaven (*δεσποτικὴν ἀρχήν*), dagegen die Vernunft über die Begierde wie der Regent über die Unterthanen [11]). Ebenso herrscht der Mensch naturgemäss über das Thier, dem es Gewinn ist der Erhaltung wegen: und das männliche Geschlecht als das vollkommnere über das weibliche als das geringere (*τὸ κρεῖττον — τὸ χεῖρον*) [12]). Alle diejenigen also, welche soweit von den andern Menschen abstehen, wie der Leib von der Seele, und das Thier vom Menschen, — wohin alle die gehören, deren Wirkungskreis und deren höchste Leistung sich auf das Körperliche beschränkt — die sind geborene Sklaven: für die es also besser ist, regiert zu werden. Denn von Natur ist Sklave, wer eines Andern Eigenthum seyn kann (und darum ist er auch eines Andern), und wer nur so viel Vernunft hat, um zu begreifen, was ihm befohlen wird [13]). Durch dieses Vernehmen der Vernunft [14]) unterscheidet er sich von den übrigen lebenden Geschöpfen, welche nur den sinnlichen Trieben (*παθήμασιν*) gehorchen; übrigens ist der Dienst, den uns die Sklaven und die Hausthiere, beide mit ihrem Körper bei unsern Bedürfnissen leisten, wenig verschieden. Die Natur selbst beabsichtigt, die Körper der Freien und der Sklaven für ihre verschie-

Ebenso steht aber auch das Kind zum Vater. *Magn. Mor. I*, 34. *Eth. N. V*, 10. *Eth. Eud VII*, 9.

11) *Πολιτικὴν καὶ βασιλικήν* hier verbunden; vgl. oben Anm. 5.

12) *Ποσειδώνιος δέ φησιν, πολλούς τινας, ἑαυτῶν οὐ δυναμένους προΐστασθαι διὰ τὸ τῆς διανοίας ἀσθενές, ἐπιδοῦναι ἑαυτοὺς εἰς τὴν τῶν συνετωτέρων ὑπηρεσίαν, ὅπως παρ' ἐκείνων τυγχάνοντες τῆς εἰς τὰ ἀναγκαῖα ἐπιμελείας, αὐτοὶ πάλιν ἀποδιδῶσιν ἐκείνοις δι' αὐτῶν ἅπερ ἂν ὦσιν ὑπηρετεῖν δυνατοί. Καὶ τούτῳ τῷ τρόπῳ Μαριανδυνοὶ μὲν Ἡρακλεώταις ὑπετάγησαν κτλ.* Athen. VI, p. 263. Der angeführte Grund ist aber sicher nicht historisch. Die Bedingungen, auf welche die Mariandynen sich ergaben, stimmen genau mit denen überein, welche Athenäus aus Archemachus von den Penesten in Thessalien angibt.

13) *Ὁ κοινωνῶν λόγου τοσοῦτον, ὅσον αἰσθάνεσθαι ἀλλὰ μὴ ἔχειν* I, 2, 12. Plato muss die Sklaven ausdrücklich von den Hausthieren (*ἡμέρων ζώων*) ausnehmen *Polit. p.* 289. Thierische Beschränkung auf sinnliche Genüsse, Unempfindlichkeit gegen Beschimpfung, Gleichgültigkeit gegen die Erkenntniss, überhaupt Gemeinheit im Reden und Thun ist dem Arist. gleich mit sklavischer Gesinnung (*ἀνδραποδωδία*). Vgl. Orelli *Aristoteles Pädagogik* in den Philolog. Beitr. aus d. Schweiz v. Bremi u. Döderlein I, p. 69. — Sklaven und Kinder finden, sowie einige Thiere, an dem Allgemeinen der Musik Gefallen: Melodie und Rhythmus ist ihnen verschlossen. *Pol. VIII*, 6.

14) Zu diesem *αἰσθάνεσθαι* vgl. die Schilderung des unvernünftigen Theils der Seele VII, 13: *τὸ δ' οὐκ ἔχει μὲν (sc. λόγον) καθ' αὑτό, λόγῳ δ' ὑπακούειν δυνάμενον.*

dene Bestimmung verschieden zu bilden, die einen kräftig zur körperlichen Arbeit (*πρὸς τὴν ἀναγκαίαν χρῆσιν*), die andern hochaufgerichtet und untauglich zu solchen Arbeiten, hingegen brauchbar zum staatsbürgerlichen Leben. Diese physische Scheidung ist nun zwar keine durchgehende, wie Arist. gleich zugibt und es trifft sich oft das Gegentheil, dass die einen die Körper freier Menschen haben, die andern die Seelen, aber er fügt den ächt hellenischen Satz bei: wenn es Menschen gäbe, an Körperbau so hervorragend wie die Götterbilder, so würde jeder einräumen, dass die übrigen diesen von Rechtswegen dienen müssten [15]). Wenn aber diess in Bezug auf den Körper Wahrheit hat, so hat man noch mehr Recht, für die Seele jene Scheidung zu machen. Es ist also offenbar, dass es Menschen gibt, die von Natur Freie sind, und Andere geborene Sklaven (*ὅτι εἰσὶ φύσει τινὲς οἱ μὲν ἐλεύθεροι, οἱ δὲ δοῦλοι*), für die die Sklaverei ebensowohl nützlich als gerecht ist [16]).

Zu dieser Sklaverei von Natur scheint einen Gegensatz zu bilden die Sklaverei nach positivem Gesetz, das ist nach Kriegsrecht: ein Recht, sagt Arist., welches von vielen angegriffen werde, als das nur auf Ueberwältigung durch grössere Kraft beruhe: und so seyen selbst die Philosophen theils dafür, theils dagegen [17]). In der That aber ist die überlegene Kraft nie ohne eine gewisse Vorzüglichkeit (*ἔστιν ἀεὶ τὸ κρατοῦν ἐν ὑπεροχῇ ἀγαθοῦ τινος*) und hat also darin eine innere Berechtigung zur Herrschaft: zudem fällt der ganze Satz von der Sklaverei *κατὰ νόμον* durch inneren Widerspruch auseinander, indem einmal der Krieg selbst ungerechterweise begonnen seyn kann, und zweitens wird der Edelgeborne, wenn er etwa gefangen und verkauft wird, doch nimmermehr dadurch zum Sklaven [18]), so dass dieses doch auf den *βάρβαρος* beschränkt bleiben muss [19]).

---

15) Derselbe Gedanke mit dem Zusatz *εἶτα* (*ἔχοντας ὑπερβολήν*) *κατὰ τὴν ψυχήν* VII, 13. Vgl. Zeller die Philosophie der Griechen II, p. 528, n. 4: „Wie sich dem Griechen der geistige Gehalt überhaupt nothwendig und naturgemäss in einer harmonischen äusseren Form darstellt, so hat er auch an der ihm wohl bewussten Schönheit seines Volks den unmittelbaren Beweis für den absoluten Vorzug desselben vor den Barbaren."

16) Weder Tennemann hat Recht, wenn er die Beweisführung des A. so fasst: „was nützlich ist, ist auch recht" (a. a. O.), noch Krug (*De Arist. servitutis defensore p. X*), wenn er den A. tadelt, dass er auf diese Weise das *συμφέρον* (oder an andern Stellen das gleichbedeutende *βέλτιον*) mit dem *δίκαιον*, also die Nützlichkeit mit der Rechtsfrage zusammenbringe oder vielmehr confundire. Gerade aber weil die Rechtsfrage aus dem von der Natur selbst gegebenen Verhältniss gelöst wird (vgl. I, 2, 11 *κατὰ φύσιν καὶ συμφέρον*), geht das *δίκαιον* und das *συμφέρον* in der Einheit des Naturgemässen auf. Die Natur ist dem A. das Mass des Gerechten, die Wirklichkeit und die von der Natur in der wirklichen Welt ausgeprägten Gesetze geben ihm die Norm für seine ganze Untersuchung. Vgl. Stahl Geschichte der Rechtsphilosophie II. Aufl. p. 20.

17) Goettling *Adnot. p.* 290: *„Pindarum, ni fallor, in animo habuit et Platonem."* Nämlich das Pindarische Fragment Nr. 48. *Νόμος ὁ πάντων βασιλεὺς θνατῶν τε καὶ ἀθανάτων ἄγει δικαιῶν τὸ βιαιότατον ὑπερτάτᾳ χειρί*, welches Plato im Gorgias (p. 484) und sonst wiederholt benützt (s. Böckh *in Plat. Min. p.* 175). Aber der *νόμος* ist dort etwas anderes, als hier bei Arist., bei Pindar nach Böckh und Dissen die *lex fati*, im Gorgias *ὁ νόμος ὁ τῆς φύσεως*, entgegen dem menschlichen *νόμος*: gerade jenem Naturgesetz ist es gemäss, *τὸν ἀμείνω τοῦ χείρονος πλέον ἔχειν καὶ τὸν δυνατώτερον τοῦ ἀδυνατωτέρου*. Plat. Gorg. 483 D.

18) *Ἄλλος ἀλχμάλωτος πιπρασκόμενος, τοῦ κήρυκος ἐπιλέγοντος ἀνδράποδον πωλεῖν, Κατάρατε, εἶπεν, οὐκ ἐρεῖς ἀλχμάλωτον*; Plutarch *Apophth. Lacon. div. XXXVII.*

19) Der Krieg zur Erwerbung von Sklaven (*ἡ πολεμικὴ κτητική πως ἔστιν*) wird weiter unten (I, 3)

So kommt man aber nothwendig auf den früheren Satz zurück, dass es eine natürliche Sklaverei gibt, und Menschen, welche überall, sowie andere, welche nirgends Sklaven seyn werden. Ebenso behauptet der Grieche die Gültigkeit seines Adels [20]) aller Orten, während ein Barbar nur in seiner Heimath *εὐγενὴς* seyn könne: denn nur jener sey ein absoluter (*ἁπλῶς εὐγενὲς καὶ ἐλεύθερον*). So geht jene physische Scheidung in eine ethische über. Aber auch dieses wagt Aristoteles nicht so allgemein zu adoptiren: nicht immer könne die Natur, sowie sie es in der Regel wolle, von vorzüglichen Menschen wieder vorzügliche werden lassen [21]): und er kommt auf die frühere Einschränkung zurück [22]), dass für Einige dieser Unterschied gegeben sey, wonach es dem einen ebensowohl frommt und gerecht und nothwendig ist, beherrscht zu werden, als dem andern, zu herrschen.

Mit dieser natürlichen Scheidung findet es nun Arist. ganz übereinstimmend, dass zwischen Herrn und Sklaven gegenseitig Nutzen und Freundschaft (*συμφέρον τι καὶ φιλία πρὸς ἀλλήλους*) stattfinde; ist ja der Sklave ein Theil seines Herrn, ein lebendiger, aber doch gesonderter Theil seines Leibes: für den Theil und für das Ganze ist aber das nämliche von Nutzen [23]). Aristoteles hat jedoch beides, Nutzen und Freundschaft, an andern Orten selbst so bedeutend beschränkt, dass es fast aufgehoben wird. Ueber den Nutzen sagt er gleich im III. Buch der Politik (c. 4), in der despotischen Herrschaft sollte zwar in der That das Interesse der von Natur zu Herrn und zu Sklaven Geschaffenen dasselbe seyn, nichtsdestoweniger bezwecke sie blos den Nutzen des Gebieters, den des Sklaven dagegen nur zufällig (*κατὰ συμβεβηκός*: Stahr bedingungsweise), indem, wenn der Sklave zu Grunde geht, die Herrschaft des Gebieters nicht bestehen kann. Ebenso in der Nic. Ethik VIII, 12. Fast ebensowenig bleibt von der Freundschaft übrig, wenn man die merkwürdige Stelle Eth. Nic. VIII, 13 vergleicht. Der Herr, der sich zum Sklaven verhält, wie der Künstler zum Werkzeug, wie die Seele zum Körper, kann ebensowenig Liebe zu ihm haben, als zu seinem Pferde oder Ochsen: denn es besteht kein Gemeinsames und kein Recht zwischen beiden, insofern er

---

ausdrücklich gerechtfertigt, wenn er gegen Barbaren unternommen wird (*τῶν ἀνθρώπων ὅσοι πεφυκότες ἄρχεσθαι μὴ θέλουσιν*). Ebenso VII, 2, 9 und 13, 14. Die Sklavenjagd ein Theil der *ἡμεροθηρική* bei Plato Sophist. p. 222. — Man erwartet eigentlich die Consequenz bei Arist. ausgesprochen, dass die Sklaverei durch Kriegsgefangenschaft für geborene Hellenen nicht vertheidigt werden kann. Vgl. Sigwart Gesch. d. Phil. I. 155.

20) Es geht aus der Stelle selbst nicht deutlich genug hervor, ob A. hier unter der *εὐγένεια* nur im Allgemeinen die zum Vollbürgerthum erforderliche Abstammung versteht, oder im specielleren Sinn Geburtsadel (vgl. Hermann gr. Staatsalterth. §. 57): auf letzteres scheinen die gleich darauf folgenden Worte der Helena des Theodectes *Θείων δ' ἀπ' ἀμφοῖν ἔκγονον ῥιζωμάτων Τίς ἂν προεἰπεῖν ἐξιώσειεν λάτριν*; sowie Pol. III, 7, 7 zu deuten. Ueber den zweifachen Sinn der *εὐγένεια* vgl. Rhetor. I, 5.

21) Vgl. III, 7: *βελτίους εἰκὸς τοὺς ἐκ βελτιόνων*. Plato Crat. p. 394. — Ich vergass früher die schon von Camerarius citirten Verse des Theognis (531) anzuführen: *Οὔ ποτε δουλείη κεφαλὴ ἰθεῖα πέφυκεν, Ἀλλ' αἰεὶ σκολιή, καὶ γένεα λοξὸν ἔχει. Οὔτε γὰρ ἐκ σκίλλης ῥόδα φύεται οὐδ' ὑάκινθος, Οὔτε ποτ' ἐκ δούλης τέκνον ἐλεύθεριον.* Vergleicht man oben bei Arist. (I, 2, 14) die *σώματα ὀρθὰ* der Freien, so wird man nicht mit Schneidewin die *κεφ. ἰθεῖα de animo servili* erklären.

22) Ueber dieses Schwanken und Einschränken vgl. auch Ritter Gesch. d. Phil. III, p. 46.

23) Das heisst nicht blos, wie Garve (die Polit. d. Ar. II, p. 75) meint, der Herr und der Knecht haben beide ein gleiches Interesse dabei, dass diese Verbindung unter ihnen gestiftet werde, sondern der Sinn des Arist. ist hier wirklich, dass dem Sklaven nützlich sey, was dem Herrn vortheilhaft ist, und umgekehrt. vgl. Stahr Arist. 63.

nämlich Sklave ist. Aber er ist auch Mensch: als Mensch hat er Antheil an Recht und Vertrag, und insofern er Mensch ist, kann der Herr auch Liebe und Freundschaft für ihn hegen. Diese künstliche Unterscheidung, dass jenes von ihm blos als Sklaven, nicht als Menschen gelte, lässt sich allerdings, wie Zeller p. 530 richtig bemerkt, nur als eine, dem Philosophen freilich zur Ehre gereichende, Inconsequenz betrachten. „Allein in der That weiss man nicht zu sagen, wo im eigentlichen Sklaven des Arist. noch der Mensch bleibe, und warum er nicht vielmehr hätte sagen müssen, ein Mensch, sofern er Mensch, könne eben nicht Sklav seyn.“ Ritter III, p. 361. In der Eud. Ethik VII, 10 sucht Arist. den Ausweg, zwischen dem Herrn und dem Sklaven finde weder Freundschaft noch Recht, sondern ein *ἀνάλογον* von beiden Statt. — Die freundliche Behandlung, welche Aristot. *Oecon.* c. 5 den Herren empfiehlt [24]), geht ganz von praktischen Gesichtspunkten aus, und hat mit dieser naturrechtlichen Theorie nichts zu thun [25]). Ja wenn er sogar die Freiheit Allen in Aussicht gestellt wissen will (*χρὴ δὲ καὶ τέλος ὡρίσθαι πᾶσιν· δίκαιον γὰρ καὶ συμφέρον τὴν ἐλευθερίαν κεῖσθαι ἆθλον*), so zeigt gleich der Zusatz, wie sehr das *δίκαιον* von dem *συμφέρον* auf diesem praktischen Standpunkte verschlungen wird: nämlich sie arbeiten dann besser.

Noch eine Stelle aus dem I. B. der Politik ist hier zu beachten. Cap. 5 wirft A. die Frage auf: Gibt es ausser den körperlichen Verrichtungen des Sklaven, ausser seinen Eigenschaften als Knecht und als Werkzeug, noch irgend eine höhere Tugend desselben, wie Besonnenheit, Tapferkeit, Gerechtigkeit? und überhaupt ist die Tugend des von Natur zum Herrschen und des zum Gehorchen bestimmten Menschen eine und dieselbe? Nach dem ganzen System des Arist. kann die *καλοκἀγαθία* des Freien nicht auch für den Sklaven erreichbar seyn: denn warum sollte dann ein für allemal jener der Herr, dieser der Knecht bleiben? Auch kann ihre sittliche Tüchtigkeit nicht blos eine quantitativ verschiedene seyn, da der Unterschied des Befehlens und des Gehorchens selbst ein generischer (*εἴδει διαφ.*) ist. Irgend einer Art von Tugend bedarf nun aber der Sklave doch, wenn er verrichten soll, was ihm zukommt. Diese Schwierigkeit sucht Arist. so zu lösen, dass wie die Seelenkräfte, so auch die *ἠθικαὶ ἀρεταί* verschieden seyen. Ebenso will er aber auch das intellectuelle und das ethische Gebiet für das Weib und das Kind abgeschieden wissen. Der Sklave hat die Ueberlegungskraft (*τὸ βουλευτικόν*) gar nicht [26]), das Weib hat sie zwar, aber unselbstständig (*ἄκυρον*, Schneider *irritam et imbecillam*), das Kind noch unentwickelt (*ἀτελές*). Dem entspricht das Mass sittlicher Kraft, dessen jeder von diesen zu seinem Wirkungskreis bedarf [27]). Demnach bedarf der Sklave, dessen Tugend nicht als seine sich auf ihn selbst bezieht (*οὐκ αὐτοῦ πρὸς αὐτόν ἐστιν*), sondern auf seinen Herrn, keiner höheren *ἀρετή*, als dass er weder aus Zügellosigkeit, noch aus Schlaffheit (*ἀκολασίαν — δειλίαν*) es an seiner Arbeit fehlen lasse [28]). — Diese Tugend muss dem Sklaven sein Herr geben (*αἴτιον εἶναι*), nicht blos mit Befehl ohne vernünftige Unterweisung, wie man irrig behauptet hat [29]), denn mehr als bei den Kindern bedarf es bei den Sklaven der Zurechtweisung.

Sehen wir nun zunächst, was von denen, die sich auf Arist. berufen, aus diesen Sätzen gemacht worden ist. Von den eigentlichen Commentatoren der früheren Zeit ist mir freilich nur Camerarius zur Hand; dessen gelehrte *Interpretationes Polit. Arist. (a filiis ed.* 1581) hier, wo es sich um Entwicklung und Beurtheilung der Aristotelischen Theorie handelt, keinen Anlass zu einer besondern Bemerkung bieten. Ich gehe gleich zu Hugo Grotius über. Ein bedeutender Theil seines berühmten Werkes *De jure belli ac pacis* (1625) handelt über die rechtliche Stellung, sowie über die Behandlung der Sklaven, wobei jeder Schritt mit reichen Citaten aus den Alten unterstützt wird. Den Aristot. citirt er überall: hier ist nur zu erwähnen, dass er dessen

24) Achtung (*τιμή*) für den *ἐπίτροπος*, reichliche Kost für den *ἐργάτης*; überhaupt Kleidung, Kost, Strafen und Ruhezeiten nach Verdienst zu ertheilen und zurückzuhalten; ja sich ihrer Treue selbst durch Erlaubniss der Ehe zu versichern. Vgl. Varro *de re r. I*, 17; Cassius bei Varro kannte wohl das Original der Oekonomik des Arist., wovon wir nur das Excerpt haben. Goettling *Arist. Oec. praef. XVII.*

25) Dasselbe gilt auch von einem Fragment, welches Orelli a. a. O. p. 81 citirt. Antonius Gesneri p. 692 ex Aristotele: *χρὴ τὸν υἱὸν δοῦλον εἶναι τοῦ πατρὸς μᾶλλον ἢ τὸν οἰκέτην· ὁ μὲν γὰρ φύσει τοῦ πατρὸς δοῦλός ἐστιν, ὁ δὲ νόμῳ.*

26) Vgl. III, 5. Der Zweck des Staates ist nicht blos eine Vereinigung um zu leben (*τοῦ ζῆν μόνον ἕνεκεν* — und weiter unten *ἡ πόλις οὐκ ἔστι κοινωνία τόπου καὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν σφᾶς αὐτοὺς καὶ τῆς μεταδόσεως χάριν*), sondern vielmehr um glücklich zu leben, (das ist, wie es A. hier und anderwärts ausführt, *ἡ τοῦ εὖ ζῆν κοινωνία, ζωῆς τελείας χάριν καὶ αὐτάρκους*): denn im andern Falle müssten auch Sklaven und die übrigen lebenden Wesen einen Staat bilden können: das ist aber nicht möglich, weil sie an der Glückseligkeit und an dem Leben nach Selbstbestimmung keinen Theil haben (*μηδὲ τοῦ ζῆν κατὰ προαίρεσιν*). — *Οὐκ ἔστι δούλων, ὦ γαθ', οὐδαμοῦ πόλις*, sagt der Dichter Anaxandrides bei Athen. VI, p. 263 in anderem Zusammenhang; Arist. selbst III, 7, ein Staat könne so wenig aus lauter Armen bestehen, wie aus lauter Sklaven. Wie stimmt das aber mit dem Obigen, dass bei den Barbaren Alles Sklave und Sklavin sey? Man muss mit Schlosser (Arist. Polit. I, p. 278) antworten, dass A. die despotische Regierungsform beinahe für gar keine Staatsform anerkenne. *Non civitas erit, sed magna familia.* Grotius de j. b. a. p. III, 8, 2.

27) Die Besonnenheit, die Tapferkeit, die Gerechtigkeit des Mannes und des Weibes ist nicht dieselbe, sagt A. mit ausdrücklichem Widerspruch gegen Sokrates, d. h. gegen die Vorschriften über weibliche Erziehung in der Platonischen Republik V, 3 ff. Ebenso A. Pol. III, 2: der Mann wäre feig, der nur in dem Masse muthig wäre, wie eine muthige Frau, und eine Frau wäre noch vorlaut, wenn sie nur so bescheiden wäre, wie ein tüchtiger Mann; auch die ökonomische Tugend ist bei beiden verschieden: denn sein Beruf ist, zu erwerben, der ihrige, zu erhalten. Vgl. Oecon. c. 3.

28) Die schlaffen dauern nicht aus, die allzu muthigen sind schwer im Gehorsam zu halten. Oecon. c. 5. *Μεσότης τις ἄρα ἐστὶν ἡ ἀρετή.* Nic. Eth. II, 5. — Cassius bei Varro a. a. O. *Mancipia esse oportere neque formidolosa neque animosa.* Richtiger hat Schneider *δειλία* mit *ignavia* gegeben.

29) Auch diess ist gegen Plato gerichtet: *Κολάζειν γε μὴν ἐν δίκῃ δούλους δεῖ* (oder *ἀεί*), *καὶ μὴ νουθετοῦντας ὡς ἐλευθέρους θρύπτεσθαι ποιεῖν.* Legg. VI, 777, E. Plato warnt vor Ungerechtigkeit und Uebermuth gegen die Sklaven, wo möglich noch mehr, als gegen Gleichstehende, da es leicht sey, jene zu misshandeln: aber der grösste Ernst soll im Umgang mit ihnen walten, fast jedes Wort an einen Sklaven ein Befehl seyn. Seine Strafbestimmungen unterscheiden bei gleichen Vergehen streng zwischen Freien und Sklaven (Legg. VIII, 845. IX, 868. 881), wie das überhaupt griechischer Brauch ist; ebenso ob ein Freier oder ein Sklave getödtet worden ist. — Man soll sie gut halten, nicht blos um ihretwillen, sondern noch mehr in Rücksicht auf sich selbst. Man wisse von vielen Sklaven, welche, vorzüglicher als Brüder und Söhne in jeder Tugend, Herrn und Habe und Haus gerettet haben; aber man sage auch, an einer Sklavenseele sey nichts Gesundes, und ein vernünftiger Mann werde ihnen nie trauen (Belege für beide Urtheile gibt die Blumenlese des Joh. Stobäus T. LXII). Plato citirt dafür den Homer: *Ἥμισυ γάρ τε νόου ἀπαμείρεται εὐρύοπα Ζεὺς Ἀνδρῶν οὓς ἂν δὴ κατὰ δούλιον ἦμαρ ἕλῃσι* Od. 17, 322, wo man jetzt liest *Ἥμισυ γάρ τ' ἀρετῆς ἀποαίνυται ἐ. Z. Ἀνέρος, εὖτ' ἄν μιν κ. δ. η. ε.* — Es ist interessant, mit den beiden griechischen Weisen die humanen Grundsätze des Seneca zu vergleichen: s. Epist. 47. De benef. III, 18 — 28. De clem. I, 18.

Lehre von der natürlichen Sklaverei, wo er sie bekämpft, im Zusammenhange mit der Ansicht von der natürlichen Scheidung zwischen Griechen und Barbaren, von welcher sie unzertrennlich ist, auffasst (III, 7, 1. II, 22, 11), also den richtigen Weg bereits erkannte, den viele nachher wieder verliessen. — Dahin gehört gleich Thomas Hobbes; dieser legt in seinem Leviathan (engl. 1651) I, c. 15 dem A. den Gedanken unter, die von der Natur zum Herrschen bestimmte Menschenklasse seyen die Philosophen, und begnügt sich, ihm zwei Erfahrungssätze entgegenzustellen: *Quis enim ita stultus est, ut sibi ab aliis imperari mallet, quam a se ipso? Etiam quando vi contenditur inter illos qui habentur Sapientes, et illos qui sunt Robusti, priores illi raro aut nunquam victoria potiuntur.* — Pufendorf dagegen geht in seinem Werke *De jure naturae et gentium* (1672) wie Grotius auf den Zusammenhang der Arist. Theorie mit der griechischen Nationalansicht ein (III, 2, 8. VI, 3, 2). Der Lehre von der natürlichen Bestimmung zur Sklaverei steht er diametral gegenüber mit seiner Theorie von dem Ursprung derselben *ex ultroneo consensu;* die Ansichten der Griechen leitet er theils von dem eingewurzelten Nationalhass gegen die Perser her, theils von dem Gegensatz der griechischen Demokratie zu der persischen Monarchie [30]). Eine Reihe von Stellen aus den Alten sind theils von Pufendorf, theils in den Noten von Hertius beigebracht, sowohl über die Behandlung der Sklaven, als auch über die Auffassung des Sklavenwesens bei den Alten: ich will davon hier nur noch erwähnen Ps. Quint. Decl. 13: *nec natura ullis, sed fortuna dominum dedit* [31]); zu vgl. mit Seneca controv. III, 21; und die Stellen bei Joh. Stobaeus Floril. T. 62 aus Eurip. Jon: *Ἐν γάρ τι τοῖς δούλοισιν αἰσχύνην φέρει Τοὔνομα· τὰ δ' ἄλλα πάντα τῶν ἐλευθέρων Οὐδὲις κακίων δοῦλος, ὅστις ἐσθλὸς ᾖ,* und aus Philemon's *Ἐξοικιζ.*: *Κἂν δοῦλος ᾖ τις, οὐδὲν ἧττον, δέσποτα, Ἄνθρωπος οὗτός ἐστιν, ἂν ἄνθρωπος ᾖ*: aus Stob. war, wie oben gesagt, noch mehr zu holen. — An Pufendorf schliesst sich wörtlich Thomasius an, Jurisprud. divin. II, 4, 17. — Der Jenenser Theologe Heinr. v. Lith [32]) kommt in seiner Abhandlung *De jure hominis in bruta* (1675) §. 10 auf die Frage von den *servis natura;* er gibt dieses natürliche Recht der Bevormundung nur für die Hülflosigkeit des Blödsinns zu, verwirft aber namentlich die Anwendung dieser Theorie auf ganze Volksstämme, ausser wo sie, wie die Kappadocier nach Justin 38, 2 [33]) und die Armenier nach Tacitus Ann. 13, 34 *sponte aut ignota libertate magis ad servitium inclinant.* Er weiss auch sonst manche Stelle anzuführen, wo die Alten ein Recht der Herrschaft für den Stärkeren oder für den Besseren (Dionys. Hal. Hist. I, 5 über das Recht der Römer: *φύσεως γὰρ δὴ νόμος — ἄρχειν ἀεὶ τῶν ἡττόνων τοὺς κρείττονας* [34]): das Gespräch der Melier und der Athener Thucyd. V, besonders c. 89. 105: Cicero de rep. bei August. c. Pelag. IV) [35]) behauptet haben. Das von den Griechen angesprochene natürliche Recht

30) Vgl. Hippocr. de aere 211. *Ὅκου γὰρ βασιλεύονται, ἐκεῖ ἀνάγκη δειλοτάτους εἶναι . . . αἱ γὰρ ψυχαὶ δεδούλωνται κτλ.*

31) Vgl. Anaxandr. a. a. O. *Οὐκ ἔστι δούλων — οὐδαμοῦ πόλις. Τύχη δὲ πάντα πεταφέρει τὰ σώματα.*

32) Er starb nach Jöcher 1682 als Kirchenrath in Anspach.

33) Bernecker zu Justin vergleicht Herod. II, 147 über die Aegypter: *οὐδένα χρόνον οἷοί τε ἦσαν ἄνευ βασιλέος διαιτᾶσθαι.* Das gehört allerdings alles hieher; vgl. Anm. 30.

34) Lith bemerkt richtig, die Römer hätten in der Wirklichkeit ganz andere Gründe zu Hülfe genommen.

35) Ich weiss nicht, wieviel Lith seinen Vorgängern verdankt: so hat die Stelle des Cicero, wie ich aus Schneider sehe, schon Giphanius zum Aristoteles (1608) verglichen; vollständiger mit dem Anfang aus August. civ. D. steht sie jetzt bei Heinrich Cic. de rep. l. III, p. 109 f. *Cum diceretur, injustum esse, ut homines hominibus dominantibus serviant . . . respon-*

der Herrschaft über die Barbaren vergleicht Lith mit der berühmten Vertheidigung des Sepulveda, nach welchem die Unterjochung der Amerikaner durch die Spanier mit allen dabei verübten Unmenschlichkeiten doch einen *justus titulus* hatte, als gegen *homines minus ingenio valentes.* Auf Arist. Politik beruft sich Lith merkwürdigerweise nicht, aber er kennt die Erzählung des Plutarch [36]), dass Arist. dem Alexander gerathen habe, die Griechen als Oberfeldherr, die Barbaren als Despot (*ἡγεμονικῶς — δεσποτικῶς*), jene als Freunde, diese als *ζῶα ἢ φυτὰ* zu behandeln: Alexander aber habe seinen Beruf erkannt, die Völker beider Welttheile unter seiner Herrschaft zu verschmelzen, und eine neue weltbürgerliche Aera zu beginnen, so dass Griechisches und Barbarisches sich nicht mehr durch Tracht und Waffe unterscheide, sondern nur Name und Kennzeichen für Tugend und Schlechtigkeit werde [37]). — Montesquieu *De l'esprit de loix* (1748) liv. XV, ch. 7 führt kurz an, Arist. habe beweisen wollen, dass es Sklaven von Natur gebe, habe es aber nicht bewiesen. Wenn es überhaupt solche gebe, so seyen sie in Ländern zu suchen, wo das Klima den Körper entnerve und die Willenskraft abstumpfe: wo der Herr des Sklaven selbst wieder der Sklave des Fürsten, und also bürgerliche und politische Sklaverei vereinigt sey. Montesquier ahnt nicht, wie nah er mit diesem Widerspruch dem A. steht. — Rousseau *Du contrat social* (1762) I, 2 urtheilt, Arist. habe die Wirkung mit der Ursache verwechselt, die geistige Abstumpfung, die eine Folge der Sklaverei sey, für den ursprünglichen Grund genommen. Von dem nationalen Zusammenhang ist keine Rede.

Im J. 1798 gab J. G. Schlosser seine Uebersetzung der Politik heraus, mit fortlaufenden Anmerkungen, in denen er den Arist. häufig mit Scharfsinn bekämpfte, namentlich wo es galt, den Plato gegen jenen in Schutz zu nehmen. Dem Kapitel über die Sklaverei ist ein Excurs beigefügt (Anm. 32), in welchem er etwa Folgendes sagt: „Arist. konnte sich einmal von dem National-Vorurtheil, dass die Sklaverei unentbehrlich wäre, und noch weniger von dem Philosophen- und Aristokraten-Vorurtheil, dass diejenigen, die ohne Arbeit leben können, und diejenigen, welche sich blos mit den Wissenschaften abzugeben brauchen, eine bessere Gattung von Menschen wären, als die übrigen, nicht losmachen. Er wollte diesem Vorurtheil ein vernunftmässiges Ansehen geben, und verwechselt darüber die Begriffe vom gut und gerecht handeln. Denn die griechische Sprache

sum est, ideo justum esse, quod talibus sit utilis servitus . . . An non cernimus optimo cuique dominatum ab ipsa natura cum summa utilitate infimorum datum? . . . ut animus corpori dicitur imperare, dicitur etiam libidini; sed corpori, ut rex civibus suis, aut parens liberis; libidini autem, ut servis dominus etc.

36) Sie steht aber nicht, wie Lith angibt, im Leben des Alex., sondern De Alex. fort. aut virt. I, 6. Auch Eratosthenes kannte die Nachricht (Strabo l. I fin.) von einem solchen Rath und von der Verabschiedung der Rathgeber, aber Aristoteles ist dort nicht genannt, so dass man auch nicht geneigt seyn wird, ihn mit Plutarch hereinzuziehen. — Auf eine merkwürdige Weise sucht Ritter (Erdkunde II, p. 839 der I. Ausg.) mit dem Zug des Alexander eine religiöse Grundidee zu verknüpfen, als habe Aristoteles, durch Plato und Pythagoras in indische Weisheit eingeweiht, dem Alexander den Gedanken zum Zuge in den Orient — als Abkömmling des altindischen Heros Dionysos — eingegeben, zur Zerstörung des Perserreichs und zur Verbrennung von Persepolis, der alten Feindin indischer Götterlehre. Vgl. damit die Bemerkungen von Hegel: Vorlesungen über Gesch. d. Phil. II, p. 304.

37) Vgl. was Isocrates von Athen rühmt: *τὸ τῶν Ἑλλήνων ὄνομα πεποίηκε μηκέτι τοῦ γένους ἀλλὰ τῆς διανοίας δοκεῖν εἶναι, καὶ μᾶλλον Ἕλληνας καλεῖσθαι τοὺς τῆς παιδεύσεως τῆς ἡμετέρας ἢ τοὺς τῆς κοινῆς φύσεως μετέχοντας.* Paneg. c. 13.

verbindet, wie alle andern, mit dem Worte Gerechtigkeit zwei verschiedene Begriffe: einen weiteren, welcher das Handeln unter das Gesetz der Weisheit stellt, und wegen der nöthigen Uebersicht aller Folgen einer Handlung fast nur für Gott, als die höchste Weisheit, für den Menschen aber nur in wenigen Fällen Richtschnur seines Betragens gegen andere Menschen seyn darf, weil uns die Einsicht von dem, was Andern gut oder nicht gut ist, so selten beiwohnen kann; und einen engeren, nach welchem die Gerechtigkeit auf dem Grundsatz der Gleichheit beruht. Diesen Unterschied der Gerechtigkeit im weiteren und im engeren Sinn kannte A. sehr wohl: er hat ihn in seiner Ethik weitläufig auseinander gesetzt: aber bei seiner Lehre von der Knechtschaft von Natur hat er ihn aus dem Auge verloren. Eine natürliche Berechtigung zur Herrschaft kann blos gegen Vernunftlose und Wahnsinnige eine Wahrheit haben." Was Schlosser im Anfange dieses Excurses über das Nationalvorurtheil des A. sagt, ist richtig; damit streitet aber auch nicht, was am Schluss dieser Bemerkungen gesagt ist: es gehört ja eben zum Inhalt dieser Nationalansicht, dass das von der Natur zum Sklaven bestimmte Individuum, wie wir oben sahen, der eigenen Vernunft entbehrt, also in die Kategorie der Unmündigen fällt. Es ist ferner ein Irrthum, wenn Schlosser jene Lehre von der doppelten Gerechtigkeit dem A. unterlegt. Allerdings spricht A. im 5. Buch der Nic. Ethik von einer Gerechtigkeit in zweifachem Sinn, aber diese hat mit der von Schlosser vorgetragenen Unterscheidung nichts zu thun. Bei A. ist die Gerechtigkeit im weiteren Sinn ein Inbegriff aller Tugenden (*τὸ νόμιμον, ἡ ὅλη ἀρετή*), während davon der beschränktere, mit jenem nur verwandte [38]) Begriff derjenigen Gerechtigkeit unterschieden wird, welche auf dem Grundsatz der Gleichheit beruht (*τὸ ἴσον*), und deren Verletzung die *πλεονεξία* ist: also die Tugend, die einem jeden das Seine gewährt. Diese Gerechtigkeit verhält sich zu jener, wie der Theil zum Ganzen: denn jene ist nichts anderes, als die Tugend selbst im Verhalten gegen den Nächsten. *Ἡ μὲν πρὸς ἕτερον, δικαιοσύνη, ἡ δὲ τοιάδε ἕξις, ἁπλῶς ἀρετή* Eth. N. V, 3. *ἡ τῆς ὅλης ἀρετῆς οὖσα χρῆσις πρὸς ἄλλον* V, 5. — In Hugo's Lehrb. d. Naturrechts (1798—1819) ist nur in der Einleitung §. 8—14 von den griechischen Politikern die Rede: es liegt daher unserer Absicht fern, darauf einzugehen, wie er §§. 186 ff. die Sklaverei mit der Kriegsgefangenschaft, dem Zuchthaus, der Schuldhaft vergleicht, und namentlich wiederholt auf den Gedanken zurückkommt: lieber Sklaverei als Proletariat; also das Aristotelische *συνδιάζεσθαι διὰ τὴν σωτηρίαν* [39]). — Tennemann Gesch. d. Phil. (1801) III, 309 unterwirft die Beweisführung des Arist. einer eingehenden Beurtheilung. Wenn die Herrschaft eines überlegenen Geistes für den geistig Schwächeren auch zum Wohl gereicht, so entsteht daraus, selbst wenn man Geistesvorzüge in Verbindung mit Tugend versteht, doch nur eine Würdigkeit zur Leitung und Regierung anderer, aber diese Würdigkeit ist kein Recht. Vgl. dagegen, was oben über die Ableitung des ethischen Gesetzes aus dem natürlichen gesagt ist. Indem aber der Mensch mit ausgezeichneten Talenten und Tugenden ein angebornes Recht zur Herrschaft hat, bezieht sich dieses Recht auf die Regierung der Freien nicht minder, als auf Beherrschung der Sklaven. So steht die Theorie von der natürlichen Knechtschaft, wie Tennemann sehr richtig bemerkt, in innigem Zusammenhange mit der Entscheidung der Frage *Τί δεῖ τὸ κύριον εἶναι τῆς πόλεως* Polit. III, 6: denn Aristoteles kommt zuletzt c. 8 auf die Behauptung, dass der durch Tüchtigkeit Ueberlegene ebendaher ein Recht zur Regierung des Staates habe, und dass nichts anderes übrig bleibe, als dass, wie es auch naturgemäss sey, einer solchen hervorragenden Persönlichkeit Alle willig sich unterwerfen, so dass solche Männer lebenslänglich Könige in den Staaten sind. Denn es tritt hier für die Freigebornen, die aber keinen hohen Grad von Geistesbildung besitzen, dasselbe ein, wie oben für die zur Knechtschaft Gebornen, dass sie nämlich ihr eigenes Beste in der Unterwerfung unter Menschen von edlerer Art finden. Verbinden wir mit dieser von Tennemann gezogenen Parallele noch den Umstand, dass Aristoteles, wie auch sonst vielfach die griechische Politik jener Zeit, überhaupt zur Aristokratie und zum Königthume hingeneigt ist (vgl. Ritter III, 373), so werden wir keiner weiteren Widerlegung der harten Anklage bei Schlosser p. 354 bedürfen, welcher in diesem Ausspruch nur eine ekelhafte, vielleicht durch die Furcht erpresste, Huldigung des philosophischen Hofmanns gegen seinen Eleven erkennt. — Höpfner hatte in seinem Naturrecht (1780) von der oft genug widerlegten Grille des Aristoteles über Natursklaven gesprochen: gegen diesen wagt nun Meister den kühnen Versuch einer scheinbar gelehrten Widerlegung aus dem Arist., ohne selbst griechisch zu verstehen (Lehrb. d. N. R. 1809. §. 199). Er citirt ganz ruhig Arist. Pol. I, 3 (2) *νόμῳ γὰρ τὸν μὲν δοῦλον, τὸν δὲ ἐλεύθερον, φύσει δ' οὐδὲν διαφέρειν· βίαιον γάρ*, und meint: „Stärker kann man den Charakter der Freiheit, als Bestandtheiles des menschlichen Ur-Seinigen, kaum ausdrücken." Der Satz heisst aber: *τοῖς δὲ (δοκεῖ) παρὰ φύσιν τὸ δεσπόζειν· νόμῳ γὰρ* (sc. *εἶναι*) *τὸν μὲν δοῦλον κτλ.*, ist also gar keine Aussage des Arist. selbst. So findet er den „höchst wahren Grundgedanken" in den Worten I, 5 (2): *πᾶσα δουλεία παρὰ φύσιν ἐστί*, wo es aber wieder im A. heisst: *πότερον βέλτιόν τινι δουλεύειν, ἢ οὔ, ἀλλὰ πᾶσα δ. π. φ. ε, μετὰ ταῦτα σκεπτέον.* Eine dritte Stelle *Ὅτι εἰσὶ φύσει τινες κτλ.* (oben p. 8) ergibt ihm nur den Gedanken, „dass der Mensch sich seiner natürlichen Freiheit begeben und sich einem Andern unterwerfen könne; und dass die Natur den Anlass dazu gebe durch ungleiche Vertheilung der Kräfte." — Es ist eine Hauptaufgabe der schon erwähnten Monographie von Krug *(De Arist. serv. defens.)*, dem Juristen diese Sätze aus den Gesetzen der Hermeneutik vorzuconstruiren: sodann geht er, um die wahre Ansicht des Arist. zu finden, dessen Hauptsätze durch, ohne selbst in die Frage tiefer einzudringen, da er das nationale Fundament derselben nicht mit einem Worte erwähnt [40]).

Die Abhandlung von Goettling *de notione servitutis apud Arist.* (1821) [41]) sucht eine so eigenthümliche Ansicht durchzuführen, dass wir bei dieser etwas länger verweilen müssen. Er beginnt mit Bemerkungen über das Studium des A. überhaupt, und klagt, dass durch die Para-

38) Aristot. gebraucht dafür im 1. Kap. das Wort *ὁμωνυμία*, im 4. *συνώνυμος*, *ὅτι ὁ ὁρισμὸς ἐν τῷ αὐτῷ γένει.*

39) *Ὡς κρεῖττόν ἐστι δεσπότου χρηστοῦ τυχεῖν, Ἢ ζῆν ταπεινῶς καὶ κακῶς ἐλεύθερον.* Menander bei Stobaeus. — Locke hat den ersten seiner Treatises of Government gegen Sir Robert Filmer's Patriarcha gerichtet, in welchem die Unfreiheit theologisch behandelt ist auf dem Grund des Satzes: No man is born free. Ich erwähne das hier, weil derselbe Filmer auch Observations on Aristotle's Politics geschrieben hatte; in dem Patriarcha scheint aber von Arist. keine Rede zu seyn.

40) In der Anm. zu p. XI meint Krug, Arist. werfe durch einen Widerspruch seine eigene Beweisführung um. *Ipse tamen A. fatetur, fieri posse, ut is, qui serviat, libertate dignus, et vice versa, qui dominetur, ad serviendum aptior sit. Quod si verum est, omnis ipsius argumentatio corruit. Tum enim discrimen inter servos ac liberos non a naturae necessitate, sed a fortunae casu pendet.* Wir haben allerdings gesehen, wie Arist. selbst sein Naturgesetz nicht ohne Ausnahme aufzustellen wagt: desswegen kann man aber doch nicht sagen, dass er seine ganze Argumentation wieder zu Nichte mache.

41) Auch in den Annal. Acad. Jenens. I.

phrase des Heinsius (1621) der Philosoph in einem verzerrten Bilde wiedergegeben sey: *ut garrulum quendam Sophistam, non Peripateticorum principem legere tibi videare;* namentlich Rousseau, Garve, Schlosser schienen aus derselben geschöpft zu haben. Mir sind die Spuren dieser Abhängigkeit in unserer Frage für Schlosser wie für Garve weniger sicher, als die von ihrer Selbstständigkeit: davon habe ich mich aber gleichfalls überzeugt, dass die Gedanken des A. durch die Erweiterungen des Paraphrasten an mehr als einer Stelle eine schiefe Wendung erhalten [42]). Göttling sucht nun zuerst einen Widerspruch der gewöhnlichen Auffassung von der Aristotelischen Lehre mit seinen persönlichen Verhältnissen nachzuweisen: A. könne unmöglich in dem Sklaven ein von der Natur selbst zur Niedrigkeit geschaffenes Wesen gesehen haben, da er in vertrauter Freundschaft mit jenem Tyrannen Hermeias von Atarneus gelebt habe, dessen Tochter oder Schwester oder Nichte Pythias [43]) Aristoteles heirathete. Aber obgleich dieser philosophische Tyrann, welcher nach Strabo (XIII, 1, p. 126 Tauchn.) zu Athen den Plato und Arist. gehört hatte, und später den Arist. und Xenokrates zu sich berief, von Haus aus ein bithynischer Sklave und Mörder seines Herrn *(Diog. Laert.)*, ja nach Harpocration ein dreimal verkaufter Sklave war, so kann uns dieses Verhältniss um so weniger beirren, als Arist. selbst sich wiederholt auf die Ausnahmen beruft, durch welche die natürliche Scheidung der Griechen und Barbaren durchbrochen werde. Warum sollte nicht Hermeias unter denen seyn, welche, wie es oben hiess, die Seele eines freien Menschen haben? Solche Ausnahmen drang ja gewiss dem Philosophen die Erfahrung überall auf [44]). — Nachdem Goettling hierauf die Gedankenreihe des A. auf acht Hauptsätze gebracht hat [45]), kommt er zu diesem Resultat: „Den Menschen unterscheide von dem Thier die Vernunft, durch die er zur Thatkraft befähigt und zur Ausbildung einer möglichst guten gesellschaftlichen Verfassung angetrieben werde. Desswegen lasse sich Niemand leicht von einem Andern regieren, wenn dieser nicht von

42) Um nur ein Beispiel anzuführen, so ist der Satz bei Heinsius p. 8: *Servus domini causa a natura factus est,* eine Consequenz, welche Arist. hier nicht selbst gezogen hat. In anderem Zusammenhange sagt er allerdings (VII, 13): *ἀεὶ γὰρ τὸ χεῖρον τοῦ βελτίονός ἐστιν ἕνεκεν, καὶ τοῦτο φανερὸν ὁμοίως ἔν τε τοῖς κατὰ τέχνην καὶ τοῖς κατὰ φύσιν.*

43) Die verwirrten Stellen der Alten bei Menagius zum Diog. Laert. lib. V, 3. 12. 35. Vgl. Ritter III, p. 11.

44) Um nur bei dem wissenschaftlichen Gebiet stehen zu bleiben, so konnte ein Jahrhundert nach Arist. der Peripatetiker Hermippus von Smyrna sogar ein Buch schreiben *τῶν διαπρεψάντων ἐν παιδείᾳ δούλων.* Suid. s. v. *Ἵστρος.* Lozynski Hermippi fragm. p. 112. — Zu den berühmten Namen Epictet, Spartacus, Aesop, an welche Göttling erinnert, ist noch der Dichter Alcman zu fügen. Heracl. Pont. Polit. II. *Ὁ Ἀλκμὰν οἰκέτης ἦν Ἀγησίδου, εὐφυὴς δὲ ὢν ἠλευθερώθη καὶ ποιητὴς ἐπέβη.* Vgl. Schneidewin Delectus p. 238.

45) Goettling legt p. 6 ein besonderes Gewicht auf die Stelle I, 2, 20: *Ὅτι μὲν οὖν ἔχει τινὰ λόγον ἡ ἀμφισβήτησις, καὶ οὐκ εἰσὶν οἱ μὲν φύσει δοῦλοι οἱ δ' ἐλεύθεροι, δῆλον,* wo sowohl diese Lesart als auch die andere *καὶ εἰσὶν* sich auf MSS. stützt, Muret aber (V. Lect. 15, 12) mit der Edit. Camotiana *καὶ εἰσὶ καὶ οὐκ εἰσὶ* lesen will. Goettling will *ὅτι μὲν οὐκ ἔχει τ. λ. ἡ ἀμφ. καὶ εἰσὶν οἱ μὲν κτλ.*, was er aber selbst in seiner Ausgabe wenigstens nicht in den Text aufgenommen hat. Göttling's Behauptung, dass A. nirgends in dieser Weise bei Hauptgedanken über die Entscheidung einen Zweifel für zulässig halte (*nusquam primarias notiones in hunc modum ultro citroque vertere solet*), kann ich nicht beitreten. Stahr übersetzt *καὶ οὐκ εἰσὶν κτλ.* und dass die Menschen von Natur nicht durchweg entweder frei oder Sklaven sind; und die Einschaltung dieses durchweg ist durch den ganzen Zusammenhang gerechtfertigt.

Natur an Geist überlegen, fern von willkührlichem wie von unmännlichem Handeln, durch seine Gebote vielmehr belehre und erziehe. Solchen aber schlössen sich die von Natur geistig Schwächeren durch freiwilligen und gegenseitigen Vertrag gleichsam als Gehülfen an. Die Sklaven des Arist. unterschieden sich himmelweit von den Heloten, Penesten und kretischen Periöken, stünden dagegen den athenischen Metöken gleich." Ich glaube nach der früheren Darstellung Vorstehendes nicht besonders widerlegen zu müssen: nur folgende Worte fordern noch zu einer eingehenden Besprechung auf (p. 10): *Non enim fortuna, sed virtute cives metitur A., qui* Platonis *in hac re exemplum sequutus esse videtur. Tertius enim hominum ordo, quem Plato in Politia sua finxit, plane respondet servis aristoteleis.*

So wichtig diese Vergleichung seyn würde, wenn sich ihre Richtigkeit bewährte, so lässt sie sich doch, wie ich glaube, als unhaltbar nachweisen. Diess ergibt sich am klarsten aus der Vergleichung mit dem menschlichen Organismus, deren sich sowohl Plato als Aristoteles bedienen. Sokrates untersucht bei Plato (Rep. IV, p. 435 ff.), ob die drei Klassen oder Stände (*τριττὰ γένη φύσεων*) seines Staates sich auch in den Seelenthätigkeiten des einzelnen Menschen wieder unterscheiden lassen [46]). Ist die Seele eins und ungetheilt, oder gehört Erkenntniss, Affect und sinnliche Begierde drei verschiedenen Kräften unserer Seele an? Zuerst ergibt sich eine Zweitheilung, Vernunft und Sinnlichkeit; aber die dem Vernünftigen entgegengesetzte Thätigkeit der Seele scheidet sich wieder, so dass als die niederste das Begehrende (*τὸ ἐπιθυμητικόν*) bleibt, welches die Empfindung mit einschliesst (Tim. 77, B) [47]), der Affect aber (*τὸ θυμοειδές*) [48]) als Mittelglied zwischen die erste und dritte Stufe tritt [49]). Dieser Dreitheilung [50]) entspricht die des Staates, so dass der erste Stand, *τὸ φυλακικόν* oder *βουλευτικόν*, durch das oberste Vermögen der Seele, *τὸ λογιστικόν*, repräsentirt ist: ebenso stimmen die zwei andern, das *ἐπικουρικόν* und das *χρηματιστικόν* zu dem *θυμοειδές* und dem *ἐπιθυμητικόν* [51]). Die Einsicht der ersten Klasse regiert, der Muth der zwei-

46) Auf dem nämlichen Wege beginnt er ja die ganze Untersuchung über den Staat: *οὕτως ἐπισκεψόμεθα — τὴν τοῦ μείζονος ὁμοιότητα ἐν τῇ τοῦ ἐλάττονος ἰδέᾳ ἐπισκοποῦντες.* Rep. II, 369.

47) So ist auch die begehrende und bewegende Seele (*τὸ ἐπιθυμητικὸν καὶ ὅλως ὀρεκτικόν*), welche bei Aristoteles Eth. Nic. I, 13 den einen Theil des *ἄλογον* bildet (der andere ist bei ihm die vegetative, *τὸ θρεπτικόν*), nach Arist. *de anima II* eins mit der empfindenden. S. die Stellen bei Zeller II, p. 476 ff.

48) Ueber dieses zwischen Vernunft und sinnlicher Begierde in der Mitte stehende Princip ist noch immer brauchbar, was Garve in der Abhandlung vor der Uebersetzung der Nic. Ethik sagt, Bd. I, p. 39 ff.: vgl. die Erläuterungen zu II, 3, p. 570. Garve gibt den *θυμός* durch *zornartigen Trieb*, Brandis Handb. d. Gesch. d. griech. röm. Phil. II, 1, p. 401 *der Muth oder das Eiferartige*, Zeller II, p. 271 *der Muth oder der affectvolle Wille*, Schleiermacher *das Muthartige*, Rixner *der Zornmuth.*

49) Die zweite und dritte bilden den sterblichen Theil der Seele. Das Denken hat seinen Sitz im Kopf, der Muth in der Brust, die Begierde im Unterleib (*μεταξὺ φρενῶν ὑμφαλοῦ τε*, in den Organen der Ernährung). Tim. p. 69 ff. und mehr bei Zeller a. a. O. Die ganze Lehre von den Theilen der Seele kann hier natürlich nur angedeutet werden: ausführlich behandelt sie Brandis II, 1, §§. CXI, 5. CXII.

50) Nach Plutarch *de placitis philos. IV*, 4 hat schon Pythagoras dieselbe Eintheilung. Vgl. aber Ritter u. Preller *Historia phil. Graeco-Rom. ex font. locis contexta nro.* 126. Brandis p. 409.

51) Es ist höchst auffallend, dass Aristoteles Pol. II, 5 (8) angibt, der Milesier Hippodamus habe den

ten schützt Staat und Gesetz, der Erwerbfleiss der dritten Klasse schafft die Mittel für das materielle Wohl des Staates (*Μισθοδοτάς τε καὶ τροφέας* — sc. *οἱ ἄρχοντες τὸν δῆμόν φασιν εἶναι* V, 463, B) [52]. Es ist also klar, dass der dritte Stand hier in einem ganz andern Verhältniss erscheint als die Sklaven des Arist., welche in der Vergleichung mit dem menschlichen Organismus, wie wir oben sahen, den Leib im Gegensatz der Seele darstellen. Erkundigen wir uns nun näher nach der Beschreibung des dritten Standes bei Plato, so finden wir, dass die Tugenden der Weisheit und Tapferkeit den beiden ersten Ständen vorbehalten sind, Besonnenheit aber und Gerechtigkeit alle drei Stände umschliessen; die zwei ersten Stände sollen dem dritten vorstehen [53], und der letztere wird als *ἡ ἄλλη πόλις* im Tim. p. 18 den andern entgegengesetzt: aber eigentlicher Regent ist doch nur der erste Stand, die gesetzgebende Klasse, sowie bei der Seele die Vernunft; die beiden andern Stände stehen als *τὼ ἀρχομένω* zusammen dem *ἄρχον* gegenüber, sie erkennen willig an, dass jenem die Herrschaft gebührt (Rep. IV, 442). Auch sonst (p. 431. 433. vgl. V, p. 462, A — 463, E) ist von dieser Einmüthigkeit (*ὁμοδοξία*) *τῶν ἀρχόντων τε καὶ ἀρχομένων* die Rede [54]: überhaupt erhellt aus der ganzen Art und Weise, mit welcher Plato die Mannigfaltigkeit der Kräfte in seinem Staate sowohl in ihrer abgegränzten Thätigkeit (der Inhalt der *δικαιοσύνη* IV, 433 f.), als auch in ihrem geordneten Zusammenwirken (der Inhalt der *σωφροσύνη*) [55] darstellt, dass bei den drei Ständen von einem gegenseitigen Verhältniss zwischen Bürgern die Rede ist, welches mit der Aristot. Eintheilung kaum eine entfernte Analogie zulässt: sie heissen nicht nur ausdrücklich *πολῖται*, sondern sogar Brüder (III, 415): es findet ein Uebergehen aus einem Stande in den andern statt, so dass also die Sonderung nicht länger besteht, als die Eigenthümlichkeiten der Stände sich wirklich forterben [56]. Die Bürger des dritten Standes haben keinen Antheil an der Regierung, weil sie die Fähigkeit zu regieren, die mit einer philosophischen Natur zusammenfällt,

Staat in drei Klassen, Künstler, Ackerbauer und Krieger eingetheilt. Denn bei Stobaeus T. 43 ist uns ein Fragment aus Hipp. *περὶ πολιτείας* erhalten, worin die drei Stände, *βουλευτικόν, ἐπίκουρον, βάναυσον* ganz den Platonischen entsprechen. — Die Platonische psychisch-politische Gliederung hat Goettling auch später, in der Ausgabe von Arist. Oeconomik, auf den Aristot. in einer gewiss gezwungenen Weise zu übertragen gesucht, Praef. p. XI: *Maritus enim ratione regit uxorem, quae animi partes quodammodo subit, et servos, in quibus appetitionem haud difficulter videas.*

52) Das Begehrliche schliesst also den Begriff des Genuss- und Gewinnsüchtigen in sich. Rep. IX, 580. E.

53) V, 442 *προστήσετον τοῦ ἐπιθυμητικοῦ* oder *προστατήσετον* mit Becker.

54) Gleichwie Plato das Heil seines Staates darin sieht, dass alle Theile des Staatsorganismus wie die Theile der menschlichen Seele zur Einheit des Wollens und Wirkens, des Leides und der Freude verbunden seyen, so stellen die Pythagoreer die Harmonie des Weltgebäudes mit der Einheit der Glieder des Staates zusammen. Vgl. die Stellen des Diotogenes, Ekphantus und Theon von Smyrna bei Krische *De societ. a Pythag. in urbe Croton. conditae scopo polit.* p. 79.

55) IV, 431, B. *οὗ τὸ ἄμεινον τοῦ χείρονος ἄρχει, σῶφρον κλητέον*, und 432, A. *δι' ὅλης (τῆς πόλεως) ἀτεχνῶς τέταται* (sc. *ἡ σωφρ.*) *διὰ πασῶν παρεχομένη ξυνάδοντας τούς τε ἀσθενεστάτους ταὐτὸν καὶ τοὺς ἰσχυροτάτους καὶ τοὺς μέσους.*

56) Die beiden ersten Stände werden als edles Metall, Gold und Silber, dem dritten, dem eisernen und ehernen, gegenübergestellt; aber die Regenten sind verpflichtet, *ἐάν τε σφέτερος ἔκγονος ὑπόχαλκος ἢ ὑποσίδηρος γένηται — ὥσουσιν εἰς δημιουργοὺς ἢ εἰς γεωργούς, καὶ ἂν αὖ ἐκ τούτων τις ὑπόχρυσος ἢ ὑπάργυρος φυῇ, τιμήσαντες ἀνάξουσι τοὺς μὲν εἰς φυλακήν, τοὺς δὲ εἰς ἐπικουρίαν.* III, 415, B. Vgl. Brandis §. CXVI.

nicht haben [57]): aber der Wehrstand regiert ja auch nicht: sondern beide von der Regierung ausgeschlossen, sind sie, jene auf kriegerische Beschäftigung, diese auf Landbau und Gewerbe beschränkt. — Strenger ist Plato in den Gesetzen V, 741: dort, in derjenigen Staatslehre, welche der praktischen Anwendung näher steht, ist er eben dadurch auch dem Aristoteles näher. Plato will dort die Gewerbe den Bürgern ganz untersagt wissen, weil die *βαναυσία* zur Unfreiheit des Geistes führe (*ἦθος ἀποτρέπει ἐλεύθερον*: vgl. VIII, 831. 846. VII, 807): ebenso wie Arist. (Pol. VII, 8) die Handwerker und Ackerbauer, weil dem letzteren die zur politischen Thätigkeit erforderliche Musse fehlt, und die niedrige Beschäftigung (*ἀγεννὴς βίος*) des ersteren der Geistestugend hinderlich ist, vom Kriegsdienst [58] und von der Staatsverwaltung, das heisst also vom eigentlichen Bürgerthum ausschliesst (*μέρη δὲ τῆς πόλεως τό τε πολιτικὸν καὶ βουλευτικόν*) [59]. Wenn Aristot. zum Landbau (Pol. VII, 9) am liebsten Sklaven, und zwar von verschiedener Abstammung, oder wenigstens Hörige von fremdem Stamm verwenden will, so trifft er auch hier mit Plato zusammen, der in den Gesetzen (VI, 777) schon diese Vorsicht gerathen hatte, dass die Sklaven, wenn sie leicht zu behandeln seyn sollten, keine Landsleute seyen und möglichst verschiedene Sprachen redeten. — Göttlings Abhandlung ist ohne Einfluss für diese Frage geblieben; Ritter und Zeller (in den schon erwähnten Werken über Geschichte der Philosophie), die einzigen, soviel ich weiss, welche speciell auf das Kapitel des A. von der Sklaverei eingehen, scheinen sie nicht gekannt zu haben: ebenso Biese *Die Philosophie des A.* Der einzige, der sie kurz erwähnt, ist W. A. Becker im Charikles II, 25.

Kehren wir nun zu der Hauptstelle des Aristot. selbst zurück, so liegt es uns zunächst ob, nach dem Zusammenhang und der Bedeutung seiner Argumente zu fragen. Es ist wohl für jeden offenbar, dass der Versuch, ein historisches Institut, wie die Sklaverei, philosophisch zu rechtfertigen, selbst einem Aristoteles nur durch eine Beweisführung, die sich eben überall auf gegebene historische und rechtliche Voraussetzungen stützt, möglich war [60]. Solche Voraussetzungen sind, dass die Natur für jedes Geschäft Werkzeuge biete, die somit nicht für sich, sondern für ein Anderes da sind, und dass also auch für die Hausverwaltung solche Werkzeuge von Natur gegeben seyn müss-

57) V, 389: *ἐὰν μὴ — τοῦτο εἰς ταὐτὸν ξυμπέσῃ, δύναμίς τε πολιτικὴ καὶ φιλοσοφία κτλ.* vgl. mit VI, 494, A: *φιλόσοφον — πλῆθος ἀδύνατον εἶναι.*

58) Die Stellen, in welchen Arist. sonst höchst anerkennend vom Ackerbau spricht, z. B. VI, 2, wo er die beste unter den Demokratieen die mit einer ackerbautreibenden Bevölkerung nennt, oder Oecon. c. 2, wo er sagt, dass der Ackerbau die beste Kraft zum Kriege gebe, können hier nicht als widersprechend angesehen werden, wo A. die Frage über die beste Staatsverfassung abhandelt. Vgl. Goettling *Praef. Oecon. p. IX.*

59) Pol. III, 1 ist die Definition des Bürgers: *ᾧ ἐξουσία κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς ἢ κριτικῆς*. Das steht mit der obigen Stelle nicht in Widerspruch, denn die waffenführende und die berathende Klasse sollen nach VII, 8 sich nur nach der Altersstufe scheiden: *ὥσπερ πέφυκεν ἡ μὲν δύναμις ἐν νεωτέροις, ἡ δὲ φρόνησις ἐν πρεσβυτέροις.* (Also ähnlich wie bei Plato, s. Rep. III, 412—414.) Es kann bei Goettling nur ein Versehen seyn, wenn er p. 8 sagt: *Possunt in jus vocare et vocari qui servi dicuntur;* denn dieses *δίκην ὑπέχειν καὶ δικάζεσθαι* Pol. III, 1 geht nur auf Metöken, welche durch Verträge an diesem Rechte theilnehmen.

60) „Arist. lässt sich durch die Thatsache, das Daseyn der Sklaven, verleiten, nicht erst zu untersuchen, ob in der Sache ursprünglich etwas Irrationelles, mit dem allgemeinen Menschenrechte im Widerspruch Stehendes liege, und sucht nur in den bestehenden Verhältnissen die Gründe auf, weshalb dem Sklaven der Platz gebühre, der ihm im Leben angewiesen war.“ Becker Charikles II, 21.

ten [61]): dass die Unterordnung derjenigen, deren Hauptthätigkeit in ihrer Körperkraft liegt, unter die Leitung der geistig Bevorzugten eins sey mit der Sklaverei, so dass also ohne weiteres *ἄρχειν* mit *δεσπόζειν*, *ἀρχεσθαι* mit *δουλεύειν* identificirt wird: dass überhaupt Verstand und Leibeskraft jemals so ausschliesslich und unvermischt verschiedenen Individuen oder ganzen Menschenarten von der Natur zugetheilt seyen, dass man zu dem Vergleich mit der Stellung des Menschen zum Thier, oder der Seele zum Körper berechtigt ist. Ist aber kein Mensch nur Seele, kein Mensch nur Thier, wer hat dann zu entscheiden, auf welcher Seite die Bestimmung zur Herrschaft, auf welcher zur Knechtschaft ist? Wenn es sich trifft, wie A. sagt, dass die einen die Körper freier Menschen haben, die andern die Seelen, ist dann also auch ein freigeborner Hellene, wenn ihm die *ψυχὴ ἐλευθέρα* fehlt, ein Sklave von Natur? Der Sklave, sagt Arist., kann unmöglich die vollendete Tüchtigkeit erreichen, wie der Freie: denn warum sollte er sonst ein für allemal Sklave bleiben? Statt aber den Weg, der so nahe zu liegen scheint, einzuschlagen, nämlich zu fragen, ob dieses *καθάπαξ* denn wirklich von Natur bestimmt sey, unternimmt er lieber, wie wir sahen, jene künstliche Unterscheidung der *ἀρετὴ δούλου* [62]). — Nächst Schlosser ist besonders Becker auf eine Kritik dieser Argumente eingegangen, auch Weitzel, Gesch. d. Staatswissenschaft I, p. 55; am ausführlichsten aber Fülleborn im II. Theil der Politik von Garve: z. B., in welcher Beziehung man von einer Verbindung des *ἄρχον φύσει καὶ ἀρχόμενον διὰ τὴν σωτηρίαν* reden könne [63]) p. 69; wie ungenügend die tiefe Herabsetzung des weiblichen Geschlechts unter den Barbaren von A. erklärt sey p. 84 u. 91: denn wenn sie alle Sklaven sind, so stehn sich ja die Geschlechter gleich; ferner p. 117 über die Ausnahmen, durch welche A. seiner eigenen Beweisführung blos eine speculative Wahrheit lässt, die praktische Anwendbarkeit aber fast unmöglich macht; endlich p. 126 über die Stelle I, 2, 17 von der Verbindung der inneren Vorzüglichkeit mit äusserer Uebermacht, wo er ausführt, dass der Mächtigere *ceteris paribus* allerdings auch der Vortrefflichere zu seyn pflege: dass aber, da die äusseren Umstände eben selten gleich sind, einmal die körperlichen Eigenschaften und äussere Zufälle mehr Einfluss haben als die geistigen, und zweitens die persönlichen Eigenschaften, welche den Sieg entscheiden helfen, gar nicht nothwendig auch die Frage entscheiden, welcher Mensch zum Regieren anderer geschickt sey, und welcher dagegen unfähig, sich selbst zu regieren, und genöthigt, sich der Leitung eines andern zu überlassen.

Doch wir wenden uns zum letzten Theil unserer Aufgabe und suchen die Lehre des A. von der Sklaverei als Ausdruck griechischer Volksansicht überhaupt zu betrachten. Wir haben hier besonders zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden, insofern nämlich das Institut der Sklaverei erstens als eine politische Nothwendigkeit, zweitens als ein durch Natur und Geschichte in der Trennung von Griechen und Barbaren begründetes Verhältniss aufgefasst wird. Beides gäbe an sich schon Stoff

61) Vgl. Stahl Gesch. der Rechtsphilosophie p. 30.

62) Schlosser macht (p. 76 u. 82) den Einwurf, dass ein Knecht im Sinne des Arist., ohne alle Selbstständigkeit, blos ein lebendiges Werkzeug, überhaupt unmöglich einer Tugend fähig seyn könne. Aber dieses *minimum* von *ἀρετή*, das er braucht, kann er jedenfalls doch haben: wenn die Weberspule von selbst webte und der Harfenkiel von selbst die Saiten schlüge, wie es von den Werken des Dädalus oder den Dreifüssen des Hephästos heisst, sagt Arist. I, 2, 5, so brauchte man keine Sklaven, diese haben also nur die *ἀρετή* eines belebten Werkzeugs nöthig. Man vergleiche Eth. Nic. II, 5, wo von der *ἀρετή* des Auges und des Pferdes gesprochen wird.

63) Auch die Bemerkung, die ich oben (Anm. 23) von Garve anführte, gehört nicht diesem, sondern Fülleborn.

genug zu ausführlichen Untersuchungen; aber Schranken der Zeit und des Raumes nöthigen mich, auf die Ausführung der nachfolgenden Bemerkungen zu verzichten. — Aristoteles sagt Pol. II, 6. (9): „Dass ein Staat, wenn er gut verwaltet werden soll, von der Sorge für die Bedürfnisse des Lebens frei seyn müsse, darin kommen alle überein: nur wie diese Musse zu bewerkstelligen sey, ist nicht leicht zu finden“ [64]). Damit geht er auf die Schwierigkeiten über, welche in der Behandlung der Heloten und Penesten für die Lakonen und Thessaler lägen: der Begriff der Musse aber, welche hier nur allgemein eine *σχολὴ τῶν ἀναγκαίων* ist, wird an andern Stellen der Politik entwickelt als der Grund und das Ziel aller Thätigkeit: alle Geschäftigkeit (*ἀσχολία*) ist nur da um der Musse willen, der Krieg des Friedens wegen, das Nothwendige und Nützliche des Schönen wegen; darnach ist sowohl die Erziehung als die ganze Gesetzgebung einzurichten. Für diese Musse ist die Bildung berechnet, welche, entgegen den Künsten des Bedürfnisses und Nutzens, die *παιδεία ἐλευθέριος καὶ καλή* heisst. VII, 13. (14). VIII, 2 f. Doch von diesem erhabensten Begriff der Musse, von welcher der Philosoph nach Eth. Nic. X, 7 selbst die politische Thätigkeit ausschliesst [65]), müssen wir zurückkehren zu jener *σχολή*, welche überhaupt den Freien der Beschäftigung und Sorge für die physische Grundlage des Lebens enthebt: *αὐτοὶ δὲ πολιτεύονται ἡ φιλοσοφοῦσιν* Pol. I, 2, 23. Dieses politische Substrat [66]), durch eine dienende Bevölkerung, theils von Freien ohne volles Bürgerrecht (*πολῖται ἀτελεῖς*), theils von Leibeigenen oder Sklaven gebildet, enthielt fast in allen griechischen Staaten [67]) die Bedingung, auf welcher das öffentliche Leben der eigentlichen Bürger ruhte; die Musse der letzteren war nur möglich durch die Arbeit der ersteren [68]); sie stehen sich gegenüber wie die ideale und die reale Seite des Staats [69]); so bekommt, was oben Arist. von den Sklaven als nothwendigen Hülfsmitteln des einzelnen Hauswesens gesagt hat, eine grossartigere [70]) Bedeutung für den Zusammenhang des griechischen Staatslebens überhaupt. — Jene Musse für die Weisheit besass nach dem Urtheile des Scythen Anacharsis (Herod. IV, 77) keiner von den griechischen Stämmen so vollkommen wie die Lacedämonier (*Ἕλληνας πάντας ἀσχόλους εἶναι ἐς πᾶσαν σοφίην, πλὴν Λακεδαιμονίων*) [71]). Die Ländereien der Spartaner waren der Pflege der Heloten überlassen, die Abgaben der letzteren lieferten jenen ihre Lebensbedürfnisse, namentlich die Beiträge zu den Syssitien, und so konnte der Spartiat völlig frei von häuslicher Arbeit und Sorge, vom Betrieb des Handels und der Gewerbe gleichfalls schon durch das Gesetz ausgeschlossen [72]), seine Zeit

64) Heeren Ideen III, 1, 281 lässt den A. fortfahren: „Diess geschieht indess durch die Sklaven.“ Das steht zwar nicht so im A., aber in seinem Sinne ist es allerdings.

65) Vgl. die Geschichte des Begriffes *Σχολή*, welche im Lectionscatalog der Univers. Göttingen von Ostern 1838 (von K. O. Müller) gegeben ist. Auch Jacobs verm. Schr. II, p. 365.

66) Wachsmuth Hellen. Alterth. I, §. 45 b.

67) Nur die Phocenser und die Lokrer (welche?) sollen nach Timaeus keine Sklaven gehabt haben. Athen. VI, 264, c. Schoemann *Antiqu. juris publ. graec. p.* 61, 4.

68) Eng hängt auch die Stellung der Frauen damit zusammen; durch ihre und der Sklaven Vermittlung wird der Mann „auf den Gipfel des physischen Daseins und der alleinigen Persönlichkeit (*αὐτός, δεσπότης*) erhoben.“ Bernhardy Gr. Lit. I, 34.

69) Schelling Vorlesungen über d. Methode d. acad. Stud. p. 231.

70) Die aber mit Recht nicht minder streng beurtheilt wird. Tittmann Darst. d. griech. Staatsverf. p. 622. Plass Gesch. d. alten Griechenlands II, p. 457.

71) „Ohne unterthänige Stände hebt der Dorische Staat sich selbst auf.“ Höck Kreta III, p. 22.

72) Wie ist A. Pol. II, 2, 11 *ὅπερ καὶ νῦν Λακεδαιμόνιοι ποιεῖν ἐπιχειροῦσιν* (sc. *μὴ γεωργεῖν τοὺς φύλακας*) zu verstehen? Nach Göttling: *Curant, ut ne helotes* (*οἱ γεωργοῦντες*) *in exer-*

theils der politischen Thätigkeit, theils der Jagd, den gymnastischen und kriegerischen Uebungen [73]), der Geselligkeit und Musik, kurz jener *ἀφθονία σχολῆς* widmen, welche Plutarch Lyc. 24 und Instit. Lacon. 40 schildert [74]): aber erst den Männern blieb der Genuss dieser Musse vorbehalten, den Jünglingen dagegen war *πλείστη ἀσχολία* von dem Gesetzgeber auferlegt [75]). Aristoteles aber behauptet im Gegentheil von den Lakonen [76]), sie verstünden nicht in Musse zu leben, und tadelt mit Plato hart ihre einseitige, nur auf den Krieg gerichtete Gesetzgebung. — Gegenüber dieser *σχολή* der Bürger steht nun theils die Arbeit der eigentlichen Leibeigenen und Sklaven, theils der Betrieb der Handwerke, die *τέχναι βαναυσικαί*, welche, wie wir oben sahen, Arist. wie Plato in den Gesetzen für unvereinbar hält mit politischer Tüchtigkeit. Denn der Handwerker und Tagelöhner hat mit dem Sklaven die Art der Arbeit gemein, *τὰ ἔργα τὰ ἀναγκαῖα*, nur dass jener für das ganze Publikum, dieser für einen einzigen diese Arbeiten verrichtet (*οἱ μὲν ἑνὶ λειτουργοῦντες — οἱ δὲ κοινοί* Pol. III, 3). Darum rechnet Arist. P. III, 2, wo er untersucht, ob die Tugend des Menschen und die des Bürgers dieselbe sey, die Handarbeiter (*οἱ χερνῆτες*, mit Einschluss des *βάναυσος τεχνίτης*) sogar als einen Theil der Sklaven. Vgl. I, 5, 10 [77]). Die *ἐργασίαι βαναυσόταται* sind diejenigen, bei denen der Körper am meisten abgenutzt und gebrochen wird, wie die *δουλικώταται* diejenigen, wo der Körper am meisten gebraucht wird, Pol. I, 4. (11): die banausische Beschäftigung macht aber nicht nur den Körper untüchtig zur kriegerischen und zur bürgerlichen Thätigkeit (VIII, 6), sondern diese sitzende Lebensweise (*τέχνη ἑδραία* Eth. Eud. I, 4) gestattet ebensowenig als die des Tagelöhners, nach der (politischen) Tugend zu streben (Pol. III, 3) oder die Geisteskräfte zu entwickeln (VIII, 2) [78]). Darum wird der beste Staat den

---

citu militent. Es heisst aber wohl: die Lacedämonier suchen auch jetzt noch die Regel aufrecht zu halten, dass ein spartiatischer Vollbürger den Acker nicht selbst bestelle, womit sich also Einzelne damals abgaben: wie Schneider zum Arist. und Müller Dorier II, 37, n. 3 anzunehmen scheinen, aus eigenem Wunsche einer gesteigerten ökonomischen Betriebsamkeit; ich glaube aber eher mit Wachsmuth II, p. 25, weil sie durch die Noth dazu gezwungen waren.

73) Der ganze Zuschnitt des Lebens *οἷον ἐν στρατοπέδῳ* Plut. Lyc. 24.

74) Vgl. Plut. Lyc. 28: *ἐν Λακεδαίμονι καὶ τὸν ἐλεύθερον μάλιστα ἐλεύθερον εἶναι, καὶ τὸν δοῦλον μάλιστα δοῦλον.* Xen. *de rep. Laced. VII*, 2.

75) Xen. *de rep. Lac.* 3. — *Limburg Brouwer Hist. de la civilis. des Grecs III, p.* 260 meint, die Spartaner müssten sich, so lange nicht Krieg war, tödtlich gelangweilt haben. Vgl. Müller Dorier II, 397.

76) Pol. II, 6. (9). VII, 13. (14). Und zwar nicht blos von den Lakonen seiner Zeit, wie Müller in der oben (N. 65) genannten Abh. annimmt. Gegen Arist. vgl. Schlosser zu II, 9, n. 123.

77) Die Vergleichung dieser drei Stellen macht mir wahrscheinlich, dass A. in allen dreien die *τέχνη βάναυσος* überhaupt als eine Art Sklaverei darstellt. Anders Becker Charikl. II, 36, welcher in der Stelle Pol. III, 2. (4) eigentliche Fabriksklaven versteht, die für Rechnung ihres Herrn arbeiteten oder ihm eine tägliche Abgabe zahlten.

78) Ebenso über die körperlichen und geistigen Folgen der banausischen Beschäftigungen Xenoph. Oecon. IV, 2. Ein thebanisches Gesetz gebot, dass jeder, der sich nicht zehn Jahre lang jedes Marktgewerbes enthalten habe, kein Staatsamt erhalten sollte. A. Pol. III, 3. Ueber die Stellung der Gewerbe überhaupt vgl. Wachsmuth II, §. 90, welcher hiefür sorgfältig die Zustände der heroischen Zeit, der Aristokratie und älteren Demokratie, der Tyrannis und der späteren Demokratie vergleicht. Zweierlei ist besonders zu beachten: einmal die Ausnahmen von der Unehre der Gewerbsthätigkeit, welche in den Seestaaten Handel und Schifffahrt nothwendig mit sich brachte (s.

Handwerker nie zum Bürger machen; und wirklich hat auch erst die letzte Ausbildung der Demokratie diesen in einigen Staaten den Zutritt zu Staatsämtern eröffnet (III, 2). Ueberhaupt ist die *βαναυσία* der Gegensatz der edlen Bildung, der *παιδεία* (VI, 1) [79]): und so knüpft sich an das Wort *βάναυσος* dieser verächtliche [80]) Nebenbegriff einer körperlich und geistig unedlen Natur, während im Gegentheil die *ἀργία*, eigentlich das Nichtsthun, zu dem Begriff jener *σχολή* erhoben wird; so in dem bekannten Ausspruch, welchen Aelian V. H. 10, 14 dem Sokrates beilegt: *ἡ ἀργία ἀδελφὴ τῆς ἐλευθερίας* [81]). — So war also der Grieche von seiner Berechtigung, eine zahllose Menschenmasse zur Grundlage seiner eigenen liberalen geistigen und politischen Virtuosität (*ἀρετή*) zu machen, vollkommen überzeugt; aber wenn wir von dem freigebornen *τεχνίτης βάναυσος* absehen, (*ὧν ἄνευ οὐκ ἂν εἴη πόλις* Pol. III, 3) um wieder zu dem Aristotelischen Sklaven zurückzukehren, so müssen wir noch mit einem Wort der Frage gedenken, ob sich diesem angesprochenen Rechte der Griechen, den Menschen als willenloses Werkzeug zum Dienste dieser liberalen Kultur zu gebrauchen, auch ohne die antiken Prämissen eine gewisse Gültigkeit auf den Grund des dadurch erzielten Erfolges beilegen lässt [82])? Ich halte dafür, dass wir ein Recht nimmermehr, und selbst ein Anfwiegen kaum zugestehen dürfen, wie es Heeren zögernd ausspricht, Ideen III, 1, 282: „Der Ruhm der Griechen besteht aber darin, welche Anwendung die Edlern von dieser Musse machten. Ohne die Sklaverei hätte die Kultur der herrschenden Klasse in Griechenland in keiner Rücksicht das werden können, was sie geworden ist; und wenn die Früchte, die diese getragen hat, für die ganze gebildete Menschheit einen Werth besitzen, so mag es wenigstens erlaubt seyn zu zweifeln, ob diese durch die eingeführte Sklaverei zu theuer erkauft seyen."

Es ist uns noch das zweite übrig, die Ansicht des A., dass die Sklaverei ein von der Natur selbst durch die Unmündigkeit der Barbaren gesetztes Verhältniss sey, in ihrem nationalen Zusam-

---

auch Heeren's Ideen III, 1, p. 275); und zweitens die Unterscheidung, ob auch der Ackerbau in dieser Verachtung eingeschlossen ist oder nicht, worüber noch Schlosser zu II, 9, n. 100 zu vgl. Ueber manches, was noch hieher gehört, möge es verstattet seyn, jetzt der Kürze wegen zu verweisen auf Reitemeier, Gesch. d. Sklav. u. Leibeigensch. in Griechenl. p. 52 ff. Garve zu *Cic. de off. I, c.* 42. Evers Fragment des Arist. Erziehungssystems p. 63. Plass II, p. 565 ff. Hermann Staatsalterth. §. 6, 9.

79) Selbst die Musik wird eine *ars illiberalis*, wenn der Künstler sie nicht *τῆς αὐτοῦ χάριν ἀρετῆς* ausübt, sondern zur Ergötzung der Menge. Pol. VIII, 7. Was Arist. über den Unterricht in der Musik VIII, 6 sagt, dass man weder auf das, was nur zu den musikalischen Wettkämpfen der Künstler gehört, noch auf das Gauklermässige und Ueberladene (*τὰ θαυμάσια καὶ περιττά*) Fleiss verwenden solle, das sich in die Wettkämpfe, und von da aus in den Unterricht eingeschlichen habe, verdient noch jetzt Beherzigung. Vgl. Evers p 64.

80) Wenn Ackerbau und Gewerbe, Fabrikarbeit und Schiffsdienst Leibeigenen und Sklaven überlassen war, so wurde die Verachtung dieser Beschäftigungen zum Theil eben dadurch dauernd, dass man sie von diesen Personen betrieben sah, wie man sie umgekehrt diesen Personen überlassen hatte, weil man sie für unwürdig hielt, von dem freien Mann getrieben zu werden. Vgl. Heeren a. a. O.

81) Aber in der Zeit des Isocrates erschien die *ἀργία* der Spartaner wieder anders: *Εἰ ἅπαντες μιμησαίμεθα τὴν Λακεδαιμονίων ἀργίαν — εὐθὺς ἂν ἀπολοίμεθα.* Busiris 20. (8). — Ueber die *δίκη ἀργίας* von Solon s. Wachsmuth II, p. 21. 214. 255.

82) Ich bedaure, zwei Bücher, welche Bernhardy Gr. Lit. I, p. 38 anführt, nämlich die Apologie des A. von Dan. Heinsius bei Rutgers (Var. Lect. IV, 3) und die gleichfalls die obige Frage bejahende Stimme von Wolf (Darst. d. Alterth. p. 111) nicht benutzen zu können.

menhange zu erkennen. — Wohl wusste bei den Griechen sowohl die Sage als die Dichtung [83]) von einer Zeit zu erzählen, wo man die Sklaverei in Griechenland nicht gekannt habe: aber in derjenigen Zeit, die für unsere Kenntniss die älteste ist, in der Homerischen Welt ist die Sklaverei bereits ein anerkanntes Institut [84]). Die Beispiele Odyss. XIV, 264. 340 zeigen die Entstehung derselben durch Raub, namentlich Seeraub, I, 398. XIV, 272 durch Kriegsgefangenschaft, I, 431 durch Kauf (Eurykleia); Il. VII, 475 Verkauf der gefangenen Troer an die Lemnier; besonders die Phönicier erscheinen in Menschen-Raub und -Verkauf geschäftig Od. XIV, 288. XV, 414 (Eumaeus). War aber dieser Menschenhandel damals noch auf einzelne Fälle beschränkt, wo der Geraubte oder im Krieg Gefangene sich nicht auslösen konnte (Wachsm. II, p. 44), so entstand in der Folge, wo jene Raubzüge seltener wurden, das Bedürfniss nach Sklaven aber stieg, ein allgemeinerer, besonders von den Seestädten und den Joniern, die viel in Verkehr mit Barbaren standen [85]), lebhaft getriebener Sklavenhandel. Zwar bestand auch zwischen Hellenen das Kriegsrecht fort (ein *ἀΐδιος νόμος*, wie Xenoph. Cyrop. VII, 5, 73 sagt), dass nach Eroberung einer Stadt Leib und Habe der Besiegten dem Sieger verfallen sey [86]): Städte werden niedergebrannt, ganze Bevölkerungen als Gefangene weggeschleppt [87]): aber ein milderer Geist wurde wenigstens insofern herrschend, als es immer mehr für unwürdig galt, Griechen als Sklaven zu haben oder zu verkaufen (Philostr. Apoll. Tyan. VIII, 7, 12), so dass also, wo nicht besondere Umstände die Erbitterung gesteigert hatten [88]), der Kriegsgefangene in der Regel sich auslösen konnte [89]). Man berechnet, dass etwa ein Zehntel der Sklaven nicht ausgelöste Kriegsgefangene von griechischer Geburt waren: fügt man dazu noch diejenigen, die durch Menschendiebstahl [90]) oder durch das Gesetz [91]) ihre Freiheit verloren,

83) S. die Sage bei Herodot VI, 137 und Timaeus bei Athen. VI, 264; die Dichtung bei Pherecrates (Ath. VI, 263).

84) Reitemeier Gesch. d. Sklav. p. 17 ff.

85) „Bei den Doriern und grösstentheils auch den Aeoliern, den reichsten Landeigenthümern der Nation, beschäftigten sich am meisten Leibeigene mit dem Erwerb für ihre Herren; erkaufte Sklaven eignete sich vorzugsweise der Jonische Stamm an, durch kaufmännischen Verkehr, weitläufigen Betrieb von Fabriken und Bergbau bewogen.“ Bernhardy Gr. Lit. I, p. 36.

86) Desshalb wird fortwährend zwischen *δοριάλωτοι* und *ἀργυρώνητοι* unterschieden. Isocr. Plat. 18 (9). Welcker *Die letzten Gründe für Recht, Staat und Strafe* p. 365 erinnert an das Verfahren der Athener gegen die Mitylenäer, Thuc. III, 36 ff. Der peloponnesische Krieg gibt der Beispiele noch mehr.

87) Limburg Brouwer III, p. 61 ff. 84 ff. Wachsmuth II, p. 338.

88) Wie z. B. bei der Gefangennehmung der Athener in Syrakus.

89) Theilweise sogar nach einem festgesetzten Preis? Plass II, 504. — Unter den Sklaven wurde zwischen gebornen Griechen und Barbaren gewiss ein Unterschied gemacht, und die *ἐπίτροποι*, die *ταμίαι*, namentlich aber die *παιδαγωγοί* aus den ersteren genommen. Reitemeier p. 94. —

90) *Ἀνδραποδισμός*. Der Tod stand als Strafe darauf. Wachsm. II, 217.

91) Metöken, die ihre Steuer nicht zahlten; dieselben, wenn sie keinen Prostates hatten; Freigelassene auf die *δίκη ἀποστασίου*; untergeschobene Kinder; Fremde, die sich in's Bürgerrecht eingeschlichen hatten, wofür die strenge Norm angewendet wurde, dass beide Aeltern Bürger gewesen seyn müssten: unter Perikles wurden einmal 5000, die das nicht nachweisen konnten, als Sklaven verkauft. Diess alles nach athenischem Recht: die Nachweise bei Wachsm. II, p. 99. 215. 280. 223. 214. In Böotien behielt der Bürger die Armenkinder, die er zur Verpflegung übernahm, als Sklaven. Wachsm. nach Aelian V. H. II, 7. Ueber Schuldsklaverei vgl. Becker Char. II, 32.

so bleibt immer eine ungeheure Mehrzahl von nichtgriechischen Sklaven, und diese sind es, die wir hier zur Erklärung des Arist. allein in's Auge zu fassen haben. — Chios soll, wie Athenäus (VI, 265) nach Theopomp erzählt, unter den griechischen Staaten zuerst *βαρβάρους οἰκέτας* gekauft haben: das heisst wohl, es hat zuerst den Sklavenhandel regelmässig und in grösserer Ausdehnung geübt [92]). Mehr sagt wenigstens Theopomp nicht: und wenn Wachsmuth I, 405 hinzufügt, das heisse, Chios habe zuerst den Einkauf der Sklaven in den barbarischen Ländern selbst zum Activhandel gemacht, so können wir das, wenn auch nicht als Worterklärung, doch als historisch richtig anerkennen. Interessant sind in demselben Abschnitte des Athenäus (p. 272) auch seine Excerpte über Anzahl der Sklaven: er rechnet nach Timäus auf Korinth 46 Myriaden, auf Athen unter Demetrius dem Phalereer 40 nach Ktesikles, auf Aegina 47 nach Aristoteles [93]). Nach Thucydides VIII, 40 besassen die Chier die meisten Sklaven nächst den Lacedämoniern. Als Hauptplätze für den Sklavenmarkt werden ausser Chios Samos, Cypern, Ephesus, Athen genannt (Potter Archäol. übers. v. Rambach p. 147. Becker Char. II, p. 28): Barbaren aus den nördlichen Gegenden brachten vielleicht die Thessaler zu [94]): mit der Pyläa in Delphi war wahrscheinlich ein Sklavenmarkt verbunden [95]). Aus Strabo (XI, 755=493) lernen wir Tanais an der Palus Maeotis als ein gemeinschaftliches Emporium für Europäer und Asiaten kennen, wo die asiatischen Nomaden Sklaven und Felle gegen Kleider, Wein und andere Produkte der Kultur austauschten: ferner für diese spätere Zeit Delos, wo die cilicischen Seeräuber nach Strabo (XIV, 985=668) Myriaden von Sklaven an einem Tage absetzten. Die meisten barbarischen Sklaven überhaupt lieferte den Griechen Thracien und Kleinasien, wo gewiss die Griechen sich frühzeitig mit barbarischen Sklavenmärkten in Verbindung setzten [96]). In Asien verkauften wohl die Könige ihre eignen Unterthanen, wie jetzt die Negerkönige [97]): wie in Thracien die Väter ihre Kinder (Herod. V, 6). *Θρῆιξ* und *Φρύξ* kommen schon bei Archilochus als Sklavennamen vor (fgm. 28 Schneid.); die Namen Manes und Midas weisen auf phrygische, Tibius auf paphlagonische Sklaven: Lydus und Syrus auf die Völker dieses Namens (Strabo VII, 467=304); Geten und Dacier kennen wir als Geta und Davus aus der Komödie. Die Kappadocier waren wegen ihres robusten Körperbaues beliebt [98]): ferner sind karische Sklaven zu nennen nach Philostr. Apollon. Tyan. VII, 7, 12. III, 25 und pontische, wofür Polybius IV, 38, 4 auf Byzanz, Strabo XI, 758 (495) auf die kaukasischen Anwohner des Pontus hinweist. — So wurzelt der Grundsatz, dass der *ἀργυρώνητος* in der Regel ein Nichthellene seyn solle, immer tiefer: und in Verbindung damit bildete sich der Begriff des *βάρβαρος* zu jener Vorstellung aus, auf der die ganze Theorie des Arist. von der Sklaverei beruht. *Βάρ-*

92) Unbegründet ist Reitemeiers Erklärung, welcher p. 79 das *πρώτους* auf den Gebrauch des Geldes beim Einkauf bezieht im Gegensatz des Eintausches für Vieh, Wein und Salz. (*Ἀλώνητα δουλάρια* in Thracien: *Eustath. ad Il. VII.*)

93) Ich kann hier auf die Controverse über diese Zahlen, die zuerst Hume anregte, nicht eingehen: s. Reitemeier p. 68 und Wachsm. II, 14.

94) Reitemeier schliesst diess aus der Erwähnung der thessalischen Andrapodisten bei Aristoph. Plut. 521.

95) Plut. *Prov. Alex.* 105. Müller *Dorier II*, 390.

96) Zu Comana fand Strabo (XII, 809 = 535) bei dem Tempel der Enyo mehr als 6000 männliche und weibliche Hierodulen.

97) Heyne *Opusc. acad. IV, p.* 135.

98) Vgl. Leutsch, Beiträge z. Erkl. d. Aristophanes. Im *Philologus I*, 3, *p.* 467.

βαρος ist ursprünglich nach Strabo XIV, 977 (662) ein onomatopoetisches Wort (τὰς φωνὰς ταῖς ὁμοίαις φωναῖς κατονομάζειν) und gleichbedeutend mit dem Homerischen Καρῶν βαρβαροφώνων (Il. II, 867), welches er an derselben Stelle bespricht; er erklärt es ἐπὶ τῶν δυσεκφόρως καὶ σκληρῶς καὶ τραχέως λαλούντων, will aber darunter nicht etwa eine eigene Sprache (vgl. Nitzsch zu Od. I, 183 ἀλλοθρόους ἀνθρώπους), sondern vielmehr eine schlechte Aussprache des Griechischen verstehen [99]). Genug, der sprachliche Begriff gieng in einen nationalen über (εἶτα κατεχρησάμεθα ὡς ἐθνικῷ ὀνόματι, ἀντιδιαιροῦντες πρὸς τοὺς Ἕλληνας). Obwohl nun diese ἀντιδιαίρεσις in den älteren Zeiten vor den Perserkriegen weder den allgemeinen Umfang hatte, wie wir ihn später in der stehenden Formel Ἕλληνες καὶ βάρβαροι ausgesprochen finden [100]), noch alle die Feindseligkeit in sich schliesst, welche eben in diesen Kriegen ihre Hauptgrundlage erhielt [101]), so lernte doch der Grieche schon durch die für jeden Nichtgriechen streng verschlossene Feier der festlichen Spiele und des Elensinischen Geheimdienstes sich in seiner Würde dem Barbaren gegenüber fühlen, und schon Thales [102]) pries sein Geschick, dass er ein Mensch, ein Mann, und drittens ein Hellene sey (Diog. Laert. I, 7, 33. Wachsm. I, 194). Sprache und Sitte, Poesie und Religion, geistige und politische Kultur [103]) schlangen schon damals ein Band um die griechischen Stämme, das diesen Ausdruck nationalen Selbstgefühls nicht als eine vereinzelte Stimme, sondern als ein wahrhaft volksthümliches Wort erkennen lässt. Die Perserkriege vollendeten die Scheidung: ich will ihre ungeheure Wirkung auf das griechische Volk [104]) hier nicht schildern; sie erfüllten dieses Volk mit dem kräftigen Bewusstseyn seiner geistigen Ueberlegenheit, aber sie prägten ihm zugleich unauslöschlich den Hass und die Verachtung gegen den Barbaren ein, den sie nun in seiner Rohheit wie in seiner Feigheit, in der Ueppigkeit seines Despoten wie in der Ohnmacht seiner numerischen Massen erkannt hatten (Roth p. 4. Wachsm. I, p. 196). Je inniger der Patriotismus des Griechen erstarkte [105]), desto schroffer wurde seine Stellung gegenüber dem Ausländer; nur in seinem Volke, in seinen Staatsformen, in seiner Geistesbildung [106]) sah er die Entfaltung einer wahren Humanität: der Barbar kennt die Freiheit nicht, ob sie süss ist, oder nicht, er weiss nur ein Knecht zu seyn (Herod. VII, 135). Darum wird es Grundsatz der Nation, dass der

99) Vgl. Gibbon *History of the decline etc.* Ch. 51, not. 162. Hermann Staatsalt. §. 7, 19. Ritter Erdkunde I, p. 554 bestreitet das, und hält die ethnographische Bedeutung für die ältere (für Asien wie für Afrika: Herod. II, 158: βαρβάρους δὲ πάντας οἱ Αἰγύπτιοι καλέουσι τοὺς μὴ σφίσι ὁμογλώσσους).

100) Noch Paulus *Rom.* 1, 14. Plato, welcher einmal (*Polit. p.* 262 *f.*) aus einem dialectischen Grunde dagegen polemisirt, hat sie sonst wiederholt selbst gebraucht. Vgl. Stallbaum.

101) Ueber den freundlichen Verkehr mit Phöniciern, Aegyptern und Lydern s. Wachsm. I, 191.

102) Wenn das Wort ihm gehört; andere legen es dem Socrates bei. Limburg Brouwer III, 96.

103) Βίος Ἕλλην. Dionys. Hal. *Antt. Rom. I.* g. E. — Fr. Roth *Bemerkungen über d. Sinn u. Gebrauch d. Wortes Barbar.* p. 7. Plass II, p. 54 ff. Bernhardy I, p. 14 f.

104) Μεγαλοψυχότεροι (γιγνόμενοι) πρὸς ἀρετήν, ἔτι τε πρότερον καὶ μετὰ τὰ Μηδικὰ φρονηματισθέντες ἐκ τῶν ἔργων. Aristot. Pol. VIII, 6, 6.

105) Plass II, 454. Bernhardy *gr. Lit. I*, 35. Limburg Brouwer III, 95 führt manche denkwürdige einzelne Züge an; sein Urtheil aber ist blos vornehm kühl, und von einer tieferen Erfassung des Alterthums zeugt z. B. die Schilderung des gerechten Stolzes der Griechen bei Roth p. 6 f. in einer ganz anderen Weise, als was Limb. Br. über ihren *mépris ridicule* zu sagen weiss.

106) Auch die Sprache blieb ein Hauptpunkt für die Schätzung der volksthümlichen Verschiedenheit. Roth p. 8. Wachsm. I, 208.

Grieche zum Herrn, der Barbar zum Sklaven von Natur bestimmt sey, und diesen Grundsatz spricht auch Aristoteles als den seinigen aus, indem er gleich im I. Kapitel der Politik, wo er die Stellung des Weibes bei den Barbaren aus der Sklaverei der beiden Geschlechter beweisen will, sich auf die Stelle des Euripides beruft, wo Iphigenie (Iph. Aul. 1400) sagt:

Βαρβάρων δ' Ἕλληνας ἄρχειν εἰκὸς, ἀλλ' οὐ βαρβάρους,
Μῆτερ, Ἑλλήνων· τὸ μὲν γὰρ δοῦλον, οἱ δ' ἐλεύθεροι.

Aristoteles fügt hinzu: ὡς ταὐτὸ φύσει βάρβαρον καὶ δοῦλον ὄν. Was hier der Dichter sagt, hören wir eben so mit schneidender Bestimmtheit von dem Redner [107]): Demosth. *Olynth.* III, §. 24. Ὑπήκουε δὲ ὁ ταύτην τὴν χώραν ἔχων αὐτοῖς βασιλεύς (der Macedonier Perdikkas), ὥσπερ ἐστὶ προσῆκον βάρβαρον Ἕλλησι. Als eine von der Natur zur Knechtschaft bestimmte Bevölkerung heissen die Asiaten bei Aristot. Pol. III, 9 δουλικώτεροι als die Europäer: sie sind überall Sklaven, mögen sie in ihrer Heimath seyn, oder einem griechischen Herrn gehören [108]). Ihre Regierungsform rechnet A. hier unter die Monarchie: wir müssen damit aber auch IV, 3, 11 vergleichen, wo es heisst, eine πόλις φύσει δούλη sey überhaupt keine πόλις mehr. Daher heissen die Sklaven, welche eine und dieselbe Heimath haben, nicht πολῖται, sondern πατριῶται. (Wachsm. I, 406). Der Hellene ist der geborne Feind des Barbaren [109]); er ist ebenso sein geborner Herr. Dass aber der Hellene nie den Hellenen zum Sklaven machen oder auch nur als Sklaven besitzen dürfe, ist nirgends so bestimmt ausgesprochen, als bei Plato *Rep.* V, wo man den ganzen Abschnitt 469, B — 471, C nachlesen muss: der Krieg zwischen Hellenen und Barbaren ist etwas anderes, als zwischen Hellenen und Hellenen; der letztere ist nur eine στάσις, ein νοσεῖν, da sie von Natur befreundet, jene aber von Natur verfeindet sind. — Die nördlichen Barbaren sind nach Arist. Pol. VII, 6 voll Muth, an Denkvermögen und Kunst aber arm: daher haben sie zwar Freiheit, bringen es aber nicht zum Staatsleben. Die Asiaten sind klug und kunstfähig, aber feig, darum leben sie in Sklaverei. Die Hellenen stehen, wie auch ihre Wohnsitze, in der Mitte, sie haben Muth und Verstand vereinigt, darum geniessen sie die Freiheit und die beste Verfassung, und könnten, wenn sie in Einen Staat verbunden wären, die ganze Welt beherrschen. Aehnlich weist Plato das θυμοειδὲς vorzugsweise den nördlichen Barbaren, das φιλομαθὲς den Griechen, das φιλοχρήματον den Phöniciern und Aegyptern zu. *Rep.* IV, 435, E. Leider muss ich aber hier abbrechen, wo über den Einfluss des Klima auf die Eigenthümlichkeiten der Völker nach Hippocrates *De aere etc.*, Aristot. *Problem.* 14, 15 u. 16 und andern Beobachtungen der Alten (s. Fr. Jacobs Verm. Schriften II, p. 116) noch Manches zu sagen wäre. Auch über eine andere Schwierigkeit, wie nämlich Arist. hier den Asiaten die διανοία zusprechen, oben aber den Sklaven das βουλευτικόν absprechen kann, muss ich jetzt hinweggehen.

Wir haben gesehen, wie die angeblich natürliche Scheidung der Völker nach griechischer An-

107) Vgl. Roth p. 10 über Isokrates. — Valckenar *Diatr. in Eurip. dram. reliqu. p.* 211 vergleicht mit obiger Stelle den Vers aus Eurip. *Telephus:* Ἕλληνες ὄντες βαρβάροις δουλεύσομεν; — Ueber den Macedonier Philipp noch bitterer Demosth. *Phil. III*, §. 31.

108) Vgl. oben Montesquieu *Esprit des loix.* — Eurip. *Helena* 284: Τὰ βαρβάρων γὰρ δοῦλα πάντα πλὴν ἑνός. *Medea* 536: Πρῶτον μὲν Ἑλλάδ' ἀντὶ βαρβάρου χθονὸς Γᾶσαν κατοικεῖς, καὶ δίκην ἐπίστασαι, Νόμοις τε χρῆσθαι, μὴ πρὸς ἰσχύος χάριν. Vgl. auch A. *Pol.* III, 11: Ἔσει γάρ τι φύσει δεσποστόν κτλ.

109) Dem. *Mid.* §. 49. Isocr. *Panath.* 66. (163). Ein merkwürdiger Nachhall Liv. XXXI, 29.

sicht das Fundament für die Sklaverei darbietet. Von hier aus werfen wir noch einmal einen kurzen Blick auf den Anfang unserer Untersuchung. Diese ganze Lehre musste fallen, sobald sich mit dem Christenthum auch die Lehre von der Schöpfung des Einen Menschenpaares verbreitete: denn wenn Alle von Adam und Eva abstammten, so gab es weder Autochthonen noch geborene Herren mehr. Auch für jene Scheidewand kann es gelten, was der Apostel über den Zaun, der zwischen Juden und Heiden war, geschrieben hat, Eph. II, 14: *Αὐτὸς γάρ ἐστιν ἡ εἰρήνη ἡμῶν, ὁ ποιήσας τὰ ἀμφότερα ἕν, καὶ τὸ μεσότοιχον τοῦ φραγμοῦ λύσας.*

Mit vorstehendem Programme ladet der Unterzeichnete im Namen und Auftrag des Königl. Studienrektorats und sämmtlicher Lehrer alle Gönner und Freunde der Jugendbildung ergebenst ein, die angekündigte Feier der Preisvertheilung mit Ihrer Gegenwart beehren zu wollen.

Erlangen, am 20. August 1847.

Dr. Schiller,
Studienlehrer.

Chronik der Anstalt.

Das Schuljahr wurde am 19. October in herkömmlicher Weise durch eine Anrede des Studienrectors und durch Vorlesung der Schulgesetze in Gegenwart sämmtlicher Lehrer eröffnet.

In Folge der Aufnahmsprüfungen, welche am 16. und 17. October abgehalten wurden, traten 30 Schüler in die lateinische Schule und 11 in das Gymnasium ein.

Im Lehrerpersonal ging keine Veränderung vor, mit der einzigen Ausnahme, dass der bisherige Cantor Eggensberger, welcher auf Verlangen Unterricht in der englischen Sprache ertheilt hatte, als Lector an die Universität Würzburg berufen wurde.

Im Monat Mai trat der Studienlehramtscandidat Otto Sand als Assistent bei der lateinischen Schule ein und fand Gelegenheit, durch Verwesung einer Klasse, deren Lehrer erkrankt war, und ausserdem durch Vorbereitung der III. lateinischen Schulklasse auf den in der IV. Klasse beginnenden griechischen Unterricht sich nützlich zu machen.

Der Univertätsprofessor D. Nägelsbach fuhr fort wie in den Vorjahren, aus Freundschaft für den Studienrector und zur Geschäftserleichterung desselben, wöchentlich vier Stunden Unterricht in der Oberklasse zu ertheilen.

Stipendien erhielten in diesem Jahre zwölf Schüler, im Gesammtbetrag von 230 fl. aus den Heilsbronner Fonds.

Die Abiturientenprüfung im Gymnasium für den Uebertritt an eine Universität wurde am 11. und 12. August schriftlich, am 14. mündlich, abermals unter Oberleitung des Herrn Kirchenraths D. Engelhardt als K. Prüfungscommissärs vorgenommen, in deren Folge die sämtlichen Schüler der Oberklasse, 10 an der Zahl, auf die Universität entlassen wurden.

Eben so fand am 19. August die Absolutorialprüfung für diejenigen lateinischen Schüler Statt, welche zu einem durch keine Gymnasialstudien bedingten Beruf übertreten wollen. Da auf k. Ministerialrescr. v. 28. Decemb. 1846 auch diesen Prüfungen ein K. Commissär beiwohnen soll, so war durch h. Regierungsrescr. v. 3. August dem Herrn Stadtcommissär Wöhrnitz dieses Commissorium übertragen worden.

Die Schulbibliothek empfing dankbarlichst folgende Geschenke: Von der K. Kreisregierung: Runges Grundriss der Chemie. — Von der Schwetschkeschen Verlagshandlung in Halle: Eckermanns Lehrbuch der Mythologie Th. 1. II; Fuchs Grundriss der Geschichte des Schriftthums nebst dem kurzen Abriss. Schmids Phraseologia Latina. — Vom Studienrector: dessen Ausgabe von Taciti Opera T. II. Und: Reden und Aufsätze. Zweite Sammlung 1847.

---

sicht das Fundament für die Sklaverei darbietet. Von hier aus werfen wir noch einmal einen kurzen Blick auf den Anfang unserer Untersuchung. Diese ganze Lehre musste fallen, sobald sich mit dem Christenthum auch die Lehre von der Schöpfung des Einen Menschenpaares verbreitete: denn wenn Alle von Adam und Eva abstammten, so gab es weder Autochthonen noch geborene Herren mehr. Auch für jene Scheidewand kann es gelten, was der Apostel über den Zaun, der zwischen Juden und Heiden war, geschrieben hat, Eph. II, 14: *Αὐτὸς γάρ ἐστιν ἡ εἰρήνη ἡμῶν, ὁ ποιήσας τὰ ἀμφότερα ἕν, καὶ τὸ μεσότοιχον τοῦ φραγμοῦ λύσας.*

Mit vorstehendem Programme ladet der Unterzeichnete im Namen und Auftrag des Königl. Studienrektorats und sämmtlicher Lehrer alle Gönner und Freunde der Jugendbildung ergebenst ein, die angekündigte Feier der Preisvertheilung mit Ihrer Gegenwart beehren zu wollen.

Erlangen, am 20. August 1847.

Dr. Schiller,
Studienlehrer.

Chronik der Anstalt.

Das Schuljahr wurde am 19. October in herkömmlicher Weise durch eine Anrede des Studienrectors und durch Vorlesung der Schulgesetze in Gegenwart sämmtlicher Lehrer eröffnet.

In Folge der Aufnahmsprüfungen, welche am 16. und 17. October abgehalten wurden, traten 30 Schüler in die lateinische Schule und 11 in das Gymnasium ein.

Im Lehrerpersonal ging keine Veränderung vor, mit der einzigen Ausnahme, dass der bisherige Cantor Eggensberger, welcher auf Verlangen Unterricht in der englischen Sprache ertheilt hatte, als Lector an die Universität Würzburg berufen wurde.

Im Monat Mai trat der Studienlehramtscandidat Otto Sand als Assistent bei der lateinischen Schule ein und fand Gelegenheit, durch Verwesung einer Klasse, deren Lehrer erkrankt war, und ausserdem durch Vorbereitung der III. lateinischen Schulklasse auf den in der IV. Klasse beginnenden griechischen Unterricht sich nützlich zu machen.

Der Univertätsprofessor D. Nägelsbach fuhr fort wie in den Vorjahren, aus Freundschaft für den Studienrector und zur Geschäftserleichterung desselben, wöchentlich vier Stunden Unterricht in der Oberklasse zu ertheilen.

Stipendien erhielten in diesem Jahre zwölf Schüler, im Gesammtbetrag von 230 fl. aus den Heilsbronner Fonds.

Die Abiturientenprüfung im Gymnasium für den Uebertritt an eine Universität wurde am 11. und 12. August schriftlich, am 14. mündlich, abermals unter Oberleitung des Herrn Kirchenraths D. Engelhardt als K. Prüfungscommissärs vorgenommen, in deren Folge die sämtlichen Schüler der Oberklasse, 10 an der Zahl, auf die Universität entlassen wurden.

Eben so fand am 19. August die Absolutorialprüfung für diejenigen lateinischen Schüler Statt, welche zu einem durch keine Gymnasialstudien bedingten Beruf übertreten wollen. Da auf k. Ministerialrescr. v. 28. Decemb. 1846 auch diesen Prüfungen ein K. Commissär beiwohnen soll, so war durch h. Regierungsrescr. v. 3. August dem Herrn Stadtcommissär Wöhrnitz dieses Commissorium übertragen worden.

Die Schulbibliothek empfing dankbarlichst folgende Geschenke: Von der K. Kreisregierung: Runges Grundriss der Chemie. — Von der Schwetschkeschen Verlagshandlung in Halle: Eckermanns Lehrbuch der Mythologie Th. 1. II; Fuchs Grundriss der Geschichte des Schriftthums nebst dem kurzen Abriss. Schmids Phraseologia Latina. — Vom Studienrector: dessen Ausgabe von Taciti Opera T. II. Und: Reden und Aufsätze. Zweite Sammlung 1847.

Verzeichniss der Lehrer.

Studienrektorat.

Dr. Johann Ludwig Christoph Wilhelm Döderlein, ordentl. Professor der Philologie und Eloquenz an der K. Universität, Direktor des philologischen Seminars, zugleich Studienrektor.

I. Lehrer am Gymnasium.

IV. oder Oberklasse: der Studienrektor.
III. Klasse: D. Johann Albrecht Karl Schäfer, Professor.
II. Klasse: Daniel Zimmermann, Professor.
I. Klasse: D. Friedrich Wilhelm Rücker, Professor.
Mathematik: D. Christian Flamin Heinrich August Glasser, Professor.
Religion: Für die evangelischen Schüler: D. Friedrich Wilhelm Rücker, Professor.
„ Für die katholischen Schüler: Pankraz Dinkel, kathol. Stadtpfarrer.
Geschichte: D. Christian Anton Ludwig Schiller, für die beiden obersten Klassen.
Hebräische Sprache: D. Heinrich Schmid, Repetent bei dem theologischen Ephorat.
Französische Sprache: Christoph Wilhelm Hupfeld.
Zeichnen: Pius Gareis, Lehrer bei der K. Landwirthschafts- und Gewerbschule.
Gesang: Johann Caspar Pfeiffer, Schullehrer.

II. Lehrer an der lateinischen Schule.

IV. Klasse: D. Karl Bayer, Studienlehrer.
III. Klasse: D. Heinrich Schmidt, Studienlehrer.
II. Klasse: D. Christian Wilhelm Joseph Cron, Studienlehrer.
I. Klasse: D. Christian Anton Ludwig Schiller, Studienlehrer.
Religion: Für die evangelischen Schüler: D. Friedrich Wilhelm Rücker, Professor.
„ Für die katholischen Schüler: Pankraz Dinkel, kathol. Stadtpfarrer.
Zeichnen: Pius Gareis.
Kalligraphie: Gottfried Christoph Geissler, Schullehrer.
Gesang: Johann Kaspar Pfeiffer.

Verzeichniss

der Schüler nach ihren Fortgangsplätzen.

Allgemeiner Fortgang	Name	Alter Jahr	Alter Mon.	Geburtsort	Stand der Eltern	Besonderer Fortgang: Lateinisch	Griechisch	Deutsch	Mathematik	Geographie und Geschichte
	A. Gymnasium									
	IV. oder Ober-Gymnasialklasse.									
1	Bertholdt I., Georg	18	5	Emskirchen	Metzgermeister †	2a	1	1a	1	1
2	Keess, August	19	6	Hersbruck	Schullehrer	1	5a	1b	5	5
3	Spiess, Albert	18	8	Erlangen	praktischer Arzt	6	4	3a	3a	2
4	Martius I., Karl	18	2	Erlangen	Prof. u. II. Bürgermeister	2b	10	3b	6	3
5	Bürkert, Christian	19	7	Linden	Oekonom	7a	2	7b	3b	10
6	Bauerreiss, Wilhelm	18	5	Erlangen	Schneidermeister	5	8b	9	2	6
7	Grötzsch, Friedrich	19	5	Wunsiedel	Landrichter †	7b	3	6	8	7
8	Schäzler, August	18	10	Wildenreuth	Pfarrer †	4	8a	7a	7	8
9	Wollner I., Karl	18	1	Erlangen	praktischer Arzt	9	5b	3c	10	4
10	Leupoldt, Richard	19	8	Erlangen	Professor	10	5c	9	9	9

Als Preis erhält:
Bertholdt: Lessing's sämmtliche Werke.

Oeffentlicher Belobung würdig ist:
Im Zeichnen: Spiess.

Lehrgegenstände:

Religion: Evang. Heilslehre nach Thomasius §. 34—41. Kurze Entwickelungsgeschichte der christlichen Kirche bis zur Reformation. Symbol. Einleitung. Augsburgische Confession. Erklärung des Briefes Jacobi nach dem Grundtext. — Lateinisch: Stilübungen: Prof. Nägelsbach. Erklärung von *Cic. de Finibus lib. II et V.*: Derselbe. Die 2 ersten Bücher von Virgils Aeneis, *Taciti Dialogus* und einiges von Quintilian: der Studienrector. Horazens Oden I u. II, und Episteln Terenzens Adelphi und Heautontimorumenos: Prof. Schäfer. — Griechisch: Platons Kriton und Gorgias, dann des Sophokles Philoktet: der Studienrector. — Deutsch: Theorie der redenden Künste, resp. Poetik, ferner Rede- und Declamationsübungen: Derselbe. — Geschichte: Neuere Geschichte von der Zeit Maximilians I. bis zur französischen Revolution: Studienlehrer Schiller. — Mathematik: Berechnung der geradlinigen Figuren und des Kreises. Stereometrie. Berechnung der Körper.

Allgemeiner Fortgang	Name	Alter Jahr	Alter Mon.	Geburtsort	Stand der Eltern	Besonderer Fortgang: Lateinisch	Griechisch	Deutsch	Mathematik	Geographie und Geschichte
	III. Gymnasial-Klasse.									
1	Höfling, Heinrich	15	7	St. Jobst bei Nürnberg	Prof. in Erlangen	1	1	3	1	3
2	Nägelsbach, Ludwig	15	7	Nürnberg	Prof. in Erlangen	2	2	5	5	1
3	Papellier I., Hans	16	—	Erlangen	Universitätsquästor	3	3	1	6	5
4	Schnürer I., Wilhelm	16	9	Erlangen	Advocat	5	5	4	3	6
5	v. Braun, Theodor	16	2	Erlangen	Postverwalter	6	7	7	2	2
6	Irmischer, Karl	17	7	Erlangen	Pfarrer	4	9	2	4	9
7	Jahreiss, Gustav	17	8	Berneck	Pfarrer †	7	4	8	8	8
8	Stähelin, Ernst	16	10	Basel	Professor	8	8	6	10	4
9	Kelber, Christian	19	3	Krautostheim	Pfarrer in Uttenreut	9	6	9	9	10
—	Fabri, Wilhelm	18	11	Erlangen	Professor	10	—	10	7	7

Wilhelm Fabri ist vom Griechischen dispensirt und kann daher keinen allgemeinen Rangplatz erhalten.

Preise erhalten:

Höfling: Sophoclis Tragoediae ed. Wunder. Voll. I, II und III.
Nägelsbach: Lehren der Alten über die Dichtkunst von Hartung.

Oeffentlicher Belobung würdig sind:

Im Französischen: Nägelsbach.
Im Zeichnen: v. Braun. Papellier.

Lehrgegenstände:

Religion mit der Oberklasse gemeinschaftlich. — Lateinisch: *Cicero pro Ligario* und *pro Murena. Horat. Carm. Lib. I.* und *II. Terent. Adelphi* und *Heautontimorumenos.* Wöchentliche Stilübungen in der Klasse und Hausaufgaben. Mit der Oberklasse gemeinschaftlich Einiges von *Quintilian.* — Griechisch: *Isocrat. Oratio ad Philipp. Demosthen. Oratt. Olynth.* I. II. III. *Euripidis Medea. Homeri Odyss. I—VI.* und *XIII—XXIV.* (*III—VI* als Privatlektüre). Wöchentliche Uebersetzungen aus *Cic. Cat. M.* — Rhetorik mit der Oberklasse gemeinschaftlich. — Deutsch: Wöchentliche Hausaufgaben, theils freie Aufsätze, theils Uebersetzungen. Memorirübungen. Gelesen wurde: Göthe's Tasso und Leben und Sterben des vergnügten Schulmeisterleins Wuz aus Jean Paul's unsichtbarer Loge. — Geschichte: Von der Germanischen Völkerwanderung bis zur Eroberung von Constantinopel 1453. — Mathematik: a) Geometrie bis zur Lehre vom Kreise inclus. b) Arithmetik: Proportionen, Logarithmen und Progressionen.

Allgemeiner Fortgang	Name	Alter Jahr	Alter Mon.	Geburtsort	Stand der Eltern	Besonderer Fortgang: Lateinisch	Griechisch	Deutsch	Mathematik	Geographie und Geschichte
	II. Gymnasial-Klasse.									
1	Hunger, Eduard	16	2	Erlangen	Professor	1	1	4	1	1
2	Niemeyer I., Paul	15	6	Magdeburg	praktischer Arzt †	3	4	2a	5	9
3	Sattler, Johannes	17	5	Erlangen	Univ. Secretär †	8	3	1	4	5
4	Gutmann, Karl	16	9	Erlangen	Nagelschmiedm. †	7	5	8	2	2
5	Müller I., Christian	16	5	Oettingen	Univ. Bibliothekar in Erlangen	4	8	5	3	7
6	Martius II., Georg	17	1	Erlangen	Prof. u. II. Bürgermeister	2	11	2b	9	4
7	Baumann, Karl	18	8	Erlangen	Schneidermeister †	6	2	12	7	6
8	Merkel I., Johann	15	10	Hemhofen	Bäckerm. u. Gastw.	5	6a	10	10	11
9	Heussler, Gustav	17	2	Basel	Kaufmann †	10	9a	6	8	3
10	Heim, August	17	6	Neuhaus	Patrimonialrichter	9	6b	11	6	10
11	Schmidtlein I., Otto	16	5	München	Prof. in Erlangen	12	12	7	12a	8
12	Städler I., Georg	16	4	Regensburg	Kreis- u. Stadtgerichtsr. in Erlangen	11	13	8	12b	12
13	Clauss, Leonhard	16	4	Mkt. Erlbach	Bäckermeister †	13	9b	13	11	13

Leonhard Clauss wurde durch Kränklichkeit an besserem Fortschreiten gehindert.

Preise erhalten:

Hunger: Peter's Zeittafeln der Römischen Geschichte. — Niemeyer: Nägelsbach's lateinische Stilistik für Deutsche.

Oeffentlicher Belobung würdig sind:

Im Französischen: Hunger. — Im Zeichnen: Sattler, Merkel, Heim.

Lehrgegenstände:

Religion: I. u. II. G. Klasse: Geschichte des Reiches Gottes im A. B. nach Thomasius, unvollendet. Erklärung des Decalogs. Katechismus und Sprüche repetirt. Jes. 53, die Bergpredigt nach Matth., Psalmen und geistliche Lieder gelernt. Das Evang. Lucä im Grundtext erklärt C. 1—9. — Lateinisch: *Liv. I.* cursorisch, *XXV.* und *Virg. Aen. V.* statarisch gelesen. Stilübungen nach Höchel und nach Diktaten. Die *loci memor.* der I. G. Klasse der Vorschrift gemäss repetirt und die der II. G. Klasse memorirt und verarbeitet. — Griechisch: *Hom. Iliad. I.* repetirt und memorirt, *X.*, *XVII.* und *XVIII.* und *Herodot.*, 1—88 statarisch, Jacobs Attika: I—IX, aus Plutarch, cursorisch gelesen. Stilübungen nach Diktaten. — Deutsch: Schriftliche Aufsätze. Gedichte von Schiller erklärt, memorirt und vorgetragen. — Rhetorik mit der III. und IV. Klasse gemeinschaftlich. — Geschichte: Von Rom's Gründung bis zur germanischen Völkerwanderung. — Mathematik: Lehre von den Potenzen, dem Quadrate, der Quadratwurzel-Ausziehung. Reine und gemischte quadratische Gleichungen. Geometrie bis zur Lehre von der Kongruenz der Dreiecke excl.

Allgemeiner Fortgang	Name	Alter Jahr	Alter Mon.	Geburtsort	Stand der Eltern	Besonderer Fortgang: Lateinisch	Griechisch	Deutsch	Mathematik	Geographie und Geschichte
	I. Gymnasial-Klasse.									
1	Bertholdt II., Ludwig	15	1	Emskirchen	Metzgermeister	4	2	2	2	1
2	Kuhr, Johann Georg	16	11	Unterschweinach	Oekonom	1	1	3	4	7
3	Sörgel, Lorenz	16	2	Hersbruck	Oekonom	2	5	4a	1	3
4	Schornbaum, Johann	14	6	Erlangen	Stumpfwirkerm.	3	3	1	8	2
5	Böhm, Ferdinand	13	9	Erlangen	Schuhmacherm. †	5	4	4b	6	4
6	Schäfer, Lorenz	17	5	Stübach	Oekonom	8	7	8	3	5
7	Zwanziger, Heinrich	16	2	Rothenfels	Herrschaftsrichter in Sommerhausen	7	6	10	10	9
8a	Neundeubel, Ludwig	16	7	Erlangen	Bäckermeister	10	8b	6	7	8
8b	Hopf, Eduard	14	5	Hemhofen	Amtmann	6	10	7	9	10
10	Wollner II., Wilhelm	14	11	Erlangen	praktischer Arzt	9	8a	11	5	11
11	Stüber, Johann	15	8	Freising	Officiant	11	11	9	11	6
	Kaiser, Theodor	16	1	Erlangen	Consistorialrath u. Professor	—	—	—	—	—

Schornbaum, Neundeubel und Kaiser wurden durch Krankheit längere Zeit vom Schulbesuch abgehalten, und letzterer bekam desswegen keinen Rangplatz. Eckart und Rosshirt sind im Laufe des Schuljahrs ausgetreten.

Preise erhalten:

Bertholdt: Villmars Vorlesungen über deutsche Nationalliteratur.
Kuhr: Roths Lesebuch der römischen Geschichte 3 Bände.

Oeffentlicher Belobung würdig sind:

Im Französischen: Stüber, Neundeubel, Sörgel, Böhm.
Im Gesang: Schäfer, Böhm, Stüber.
Im Zeichnen: Stüber.

Lehrgegenstände:

Religion mit der II. Klasse gemeinschaftlich. — Lateinisch: *Caes. bell. Gall. I—VIII. Cic. Cato major. Livius XXI*, 1—17. *Ovid. Metamorph. VII. Loci memoriales.* Stilübungen nach Höchel und Dictaten. Zumpts Grammatik. — Griechisch: Halms Lesebuch I. Cursus repetirt, II. Cursus. Jacobs Blumenlese bis S. 111 der vierten Ausgabe. *Hom. Il. I.* Schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische. Buttmanns Grammatik. Deutsch: Schillers Tell gelesen, erklärt und theilweise von den Schülern vorgetragen; nebst anderen Declamirübungen. Deutsche Aufsätze. — Allgemeine Geschichte nach Beck wiederholt; griechiche Geschichte nach Hofmann. Neuere Geographie repetirt; alte von Griechenland, Vorderasien etc. — Mathematik: Buchstabenrechnung. Analytische Gleichungen. Algebraische Gleichungen mit einer, zwei und mehreren unbekannten Grössen. Gleichungen mit unbestimmten Aufgaben.

Allgemeiner Fortgang	Name	Alter Jahr	Alter Mon.	Geburtsort	Stand der Eltern	Besonderer Fortgang: Lateinisch	Griechisch	Deutsch	Mathematik	Geographie und Geschichte
	B. Lateinische Schule. **IV. Klasse.**									
1	Dittmar, Robert	15	8	Höllrich	Pfarrer	2	2	4	12	1
2	Schmidsiller, Conrad	14	1	Möhrendorf	Schullehrer	1	10	4	2	4
3	Uebel, Adolph	15	9	Urspringen	Revierförster in Castell	6	1	8	1	5
4a	Sand I., Max.	15	2	Wunsiedel	Advocat in München	4	5	10	4	1
4b	Guth I., Ernst	16	3	Schornwaisach	Pfarrer in Mauren	9	3	2	3	3
6	Müller, Ernst	15	3	Birnbaum	Fabrikbesitzer †	8	8	6	7	7
7	Niemeyer II. Hans	13	2	Magdeburg	praktischer Arzt †	6	9	9	8	7
8	Papellier III., August	13	—	Erlangen	Universitätsquästor	3	11	1	18	9
9	Mayer, Christian	16	1	Maxfeld	Pfarrer in Westheim	13	6	7	10	6
10	Friedlein, Karl	14	6	Würzburg	Hauptmann in Landau †	11	4	16	9	9
11	Pöhlmann I., Heinrich	15	8	Münchsteinach	Revierförster	12	7	12	5	20
12a	Tauber I., Friedrich	13	9	Erlangen	Schullehrer	5	12	10	23	20
12b	Güssregen, Hugo	14	8	Tirschenreuth	Advoc. in Vorchheim	9	12	18	10	17
14	Heim, Otto	14	11	Erlangen	Rechtsrath u. Landwehr-Obristlieut.	15	16	2	15	14
15	Sattler, Friedrich	13	8	Altdorf	Landrichter in Selb	16	17	12	21	11
16	Schlegel, Johann	14	5	Erlangen	Bäckermeister	14	14	15	17	22
17	Guth II., Franz	14	6	Wallerstein	Pfarrer in Mauren	22	15	17	6	15
18	Sieger, Christian	14	—	Rüdenhausen	Domänen-Amtmann in Castell †	20	19	19	14	12
19	Schunk, Heinrich	14	5	Erlangen	Ober-Appell. Rath in München †	17	22	14	19	18
20	Fleischmann, Gottfried	14	5	Erlangen	prakt. Arzt u. Prosector	19	21	20	22	16
21	Martius III., Wilhelm	15	10	Erlangen	Prof. u. II. Bürgerm.	23	20	22	20	12
22	Hammon, Christoph	13	7	Erlangen	Instrumentenmacher	21	18	23	16	23
	Papellier II., Cornelius	14	6	Erlangen	Universitätsquästor	18	—	21	13	18

Preise erhalten:

Dittmar: *Taciti Opera. Ed. Doederlein. Tom. I.*
Schmidsiller: *Horatius. Ed. Orelli.*
Uebel: Stöbers Erzählungen 1. und 2. Bd.

Oeffentlicher Belobung würdig sind:

im Französischen: Dittmar.
im Zeichnen: Dittmar, Guth I.
im Gesang: Schmidsiller, Schunk.

Lehrgegenstände:

Religion: Biblische Geschichte nach Zahn I. §. 1—150. Biblische Geographie. Wiederholung des Katechismus und der Sprüche. Mehrere Psalmen und geistliche Lieder gelernt. Kurze Erklärung des Kirchenjahrs. Die Leidensgeschichte des Herrn nach Zahn II. §. 47—75 gelesen und erklärt. — Lateinisch: *Caesaris Bell. Gall. L. I. cursor., L. IV. V. VI.* Stilübungen. *Loci memoriales.* — Griechisch: Buttmanns Grammatik §. 1—114. Halms griech. Lesebuch 1. Cursus. Halms Anleitung zu griech. Stilübungen. — Deutsch: Memorirübungen und deutsche Arbeiten. — Geschichte: Deutsche Geschichte bis zur Reformation. — Mathematik: Repetition der gewöhnlichen und Decimalbrüche. Proportionen, Regel de tri, de quinque u. s. w. Gesellschaftsrechnung, Kettenregel nach Hoffmann, Buchstabenrechnung.

Allgemeiner Fortgang	Name	Alter Jahr	Alter Mon.	Geburtsort	Stand der Eltern	Besonderer Fortgang: Lateinisch	Griechisch	Deutsch	Mathematik	Geographie und Geschichte
	III. Klasse.									
1	Loschge, Gustav	14	4	Erlangen	Kaufmann	1	—	1	9	3
2	Sommer, Leonhard	14	7	Oberhöchstädt	Privatmann in Erlangen	9	—	3	1	1
3	Städler II., Christian	14	4	Würzburg	Kreis- u. Stadtger. Rath in Erlangen	6	—	2	7	8
4a	Hartner, Richard	13	—	Tschirn	Revierförster in Röttenbach	2	—	7a	14	5
4b	Sieger, Robert	12	5	Neustadt a/A.	Advokat	3	—	9a	11	4
6	Schnürer II., Albrecht	14	4	Erlangen	Advokat	4	—	11	5	9
7	Sand II., Hermann	13	7	Wunsiedel	Advokat in München	8	—	4	4	10
8	Jourdan, Johann	13	6	Erlangen	Kammmacherm. u. Mag. Rath.	7	—	6	16	2
9	Schnürer III., Friedrich	13	3	Erlangen	Advokat	5	—	16	10	15
10	Weghorn, Elias	13	5	Erlangen	Handschuhmacher	13	—	12	3	12
11a	Lepper, Johannes	12	9	Erlangen	Drechslermeister	14	—	9b	2	17
11b	Lutz, Friedrich	11	9	Heroldsberg	Schullehrer in Erlangen	15	—	7b	8	11
13	Engelhardt, Gustav	11	2	Erlangen	Kirchenrath u. Prof.	12	—	5	17	13
14a	v. Staudt, Eduard	13	10	Nürnberg	Prof. in Erlangen	11	—	13a	13	14
14b	Serger, Maximilian	15	10	Baiersdorf	Apotheker	17	—	15	6	7
16	Merkel, Adolph	13	5	Hemhofen	Bäckerm. u. Gastw.	10	—	18	19	18
17	Brendel, Emil	13	8	Erlangen	Wagnermeister	20	—	20	12	6
18	Kretschmann, Johann	13	7	Erlangen	Gerbermeister	19	—	13b	15	19
19a	Winkler, Karl	14	10	Nürnberg	Kaufmann	16	—	17	20	20
19b	Dauer, Johann	14	3	Erlangen	Tuchbereiter †	18	—	19	18	16
	Renaud, Lorenz	12	7	Erlangen	Pfarrer	—	—	—	—	—

Der Schüler Renaud, im Wintersemester der erste der Klasse, war durch Krankheit den ganzen Sommer hindurch vom Besuche des Unterrichts abgehalten und konnte desshalb keinen Rangplatz erhalten.

Preise erhalten:

Loschge: *Caesar de bello Gallico et civili ed. Held.*
Sommer: Kohlrausch deutsche Geschichte.
Städler: Deutsche Mustersammlung für die latein. Schulen und Gymnasien in Bayern. II. Theil.

Oeffentlicher Belobung würdig sind:

im Schönschreiben: Winkler, Serger, Sommer, Loschge, Engelhardt, Kretschmann, Sand.
im Singen: Sommer, Lutz.

Lehrgegenstände:

Religion mit der IV. Klasse gemeinschaftlich. — *Cornelius Nepos* von *Milt.* bis *Agesilaus incl.* übersetzt, erklärt und wiederholt. *Hamilcar* und *Hannibal* cursorisch gelesen. *Phaedrus* 1 — 4. Buch übersetzt und erklärt. *Loci memoriales* übersetzt, memorirt und eingeübt. Dronke, 1. Theil, ganz, und einige Stücke aus dem 2. Theil übersetzt. Aufgaben von O. Schulz und Frustula von L. D. wiederholt. *Specimina. Extemporalia.* — Deutsche Sprachlehre nach Heyse. Uebungen im mündlichen Vortrage und in schriftlichen Aufsätzen. Wöchentliche Memorirübungen prosaischer und poetischer Stücke aus der: Deutschen Mustersammlung für die latein. Schulen im Königreiche Bayern. I. Theil. — Alte Geschichte bis Christus nach Beck. — Geographie von Asien, Afrika, Amerika und Australien nach Schachts Schulgeographie. Wiederholung der Geographie von Europa mit besonderer Rücksicht auf Bayern und Deutschland nach demselben Lehrbuche. Kartenzeichnen. — Repetition der 4 Species mit benannten Zahlen. Die Lehre von den Brüchen mit besonderer Berücksichtigung der Zerlegung der zusammengesetzten Zahlen in ihre kleinsten Faktoren. Decimalbrüche.

Allgemeiner Fortgang	Name	Alter Jahr	Alter Mon.	Geburtsort	Stand der Eltern	Besonderer Fortgang: Lateinisch	Griechisch	Deutsch	Mathematik	Geographie und Geschichte
	II. Klasse.									
1	Neder, August	14	4	Bruck	Tabackfabrikant	1	—	9	2	4
2	Barthelmes, Sebastian	12	5	Erlangeu	Ziegeleibesitzer	2	—	12	1	6
3	Bock, Friedrich	12	3	Schweinfurt	Kaufmann	8	—	8	3	2
4	Schütt, Johann	11	6	Erlangen	Bäckermeister	4	—	2	5	16
5a	Denkler, Johann	11	10	Erlangen	Chirurg †	3	—	16	6	15
5b	Kretschmann II., Wilh.	11	5	Erlangen	Gerbermeister	5	—	1	9	23
5c	Castner, Sigmund	12	7	Weidensees	Revierförster in Puckenhof	7	—	18	3	7
8a	Papellier IV., Heinrich	11	6	Erlangen	Universitätsquästor	13	—	5	7	9
8b	Besold, Eduard	11	10	Nürnberg	Kaufmann †	16	—	5	7	3
10	Lehnert, Karl	14	7	Erlangen	Maurermeister	10	—	11	11	11
11	Balz, Johann	12	—	Regensburg	Kaufm. in Erlangen	9	—	10	13	14
12	Kölle, Friedrich	12	4	Marienburg-hausen	Gutsbesitzer in Leimershof u. FinanzR.	12	—	3	22	12
13	Kaiser II., Gustav	12	4	Erlangen	Consistorialrath u. Prof.	15	—	14	18	1
14a	Heim, Eduard	12	7	Berchtesga-den	Forstmstr. in Vorchheim	6	—	17	14	21
14b	Braun, Theodor	10	10	Erlangen	Zinngiessermeister u. Mag. Rath	21	—	4	10	8
16	Wiessner, Jakob	14	—	Adlitz	Grundbesitzer †	14	—	15	12	12
17	Straub, Karl	12	2	Erlangen	Sattlermeister	20	—	7	15	10
18	Gechter, Georg	12	11	Bruck	Tabackfabrikant †	17	—	20	15	5
19	Müller II., Friedrich	10	5	Segringen	Univ. Bibliothekar in Erlangen	11	—	21	17	22
20	Voigt, Friedrich	12	8	Burgkunstadt	Apotheker in Höchstadt	19	—	13	20	18
21	Schmidtlein II., Friedr.	12	3	Erlangen	Professor	18	—	18	19	17
22	Steinbach, Karl	12	8	Erlangen	Kaufweber †	23	—	22	21	19
23	Maier, Karl	15	5	Harburg	Pfar. in Holzkirchen	22	—	23	23	20
	Keyl I., Hermann	15	4	Brückenau	Rentbeamt. in Neunkirchen	—	—	—	—	—
	Keyl II., Ottmar	14	—	„	„ „	—	—	—	—	—

Die Brüder Keyl traten erst nach Ostern in die Anstalt und konnten desshalb in die Berechnung nicht aufgenommen werden.

Preise erhalten:

Neder: Römische Gesehichte von Roth, 2 Bände.
Barthelmes: Spiegel der Natur von Schubert.
Bock: Alexanders Leben von Pfizer.

Oeffentlicher Belobung würdig sind:

im Schönschreiben: Kölle, Castner, Besold, Kaiser, Denkler, Schmidtlein, Lehnert, Braun, Bock, Barthelmes, Keyl II., Balz, Gechter, Müller.

im Zeichnen: Heim, Kölle, Castner, Müller, Denkler, Besold.

Lehrgegenstände:

Religion: Biblische Geschichte nach Zahn I. §. 1—32 mit praktischer Anwendung. Der Katechismus, ein Theil der beigefügten Sprüche und mehrere geistliche Lieder wurden kurz erklärt und gelernt. Lateinisch: Grammatik (Formenlehre wiederholt und fortgesetzt, die wichtigsten Regeln der Syntax) nach O. Schulz. Desselben Uebungsaufgaben. I. Curs wiederholt, II. Curs bis §. 48. *Loci memoriales* aus Cicero erklärt und gelernt. Specimina. Jacobs Elementarbuch I. Bändchen. (Römische Geschichte, I. Buch wiederholt, die übrigen neu gelesen. Länder und Völkerkunde bis Cap. 40. Erzählungen von berühmten Personen des Alterthums.) II. Bändchen: *Vita Ciceronis.* Deutsch: Gedichte und prosaische Stücke aus der vorgeschriebenen Mustersammlung erklärt und zum Theil memorirt. Interpunktionslehre. Uebungen. — Rechnen: Die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, Kopfrechnen, Brüche. — Geographie: Allgemeiner Theil. Die Länder und Staaten Europa's, physische und politische Beschreibung von Deutschland, nach der Schulgeographie von Schacht. Kartenzeichnen.

Allgemeiner Fortgang	Name	Alter Jahr	Alter Mon.	Geburtsort	Stand der Eltern	Besonderer Fortgang: Lateinisch	Griechisch	Deutsch	Mathematik	Geographie und Geschichte
	I. Klasse.									
1	Nägelsbach II., Karl	10	7	Nürnberg	Prof. in Erlangen	1	—	1	1	1
2	Stählin, Ludwig	10	1	Westheim	Pfr. in Weiltingen	2	—	2	6	3
3	Heim, Christian	10	1	Treuchtlingen	prakt. Arzt †	4	—	4	5	4
4	Tauber II., Johann	10	9	Erlangen	Schullehrer	3	—	8	3	7
5	Kreppel, Franz	11	—	Erlangen	Strumpfwirkerm.	7	—	5	2	7
6	Zimmermann, Christian	10	6	Ansbach	Gymnasialprof. in Erlangen	8	—	17	7	1
7a	Wagner, Eduard	12	8	Eschenau	Posthalter	5	—	7	9	18
7b	Rücker, Karl	10	8	Erlangen	Gymnasialprofessor	6	—	8	11	13
9	Döderlein, Max	10	11	Erlangen	Prof. u. Studienrector	10	—	10	12	9
10	Kaiser III., Albert	10	9	Erlangen	Consistorialrath u. Prof.	14	—	3	16	5
11	Bechmann, Hermann	13	7	Döbra	Pfarrer	9	—	5	17	15
12	v. Braun II., Friedrich	10	2	Erlangen	Postverwalter	10	—	14	18	10
13	Beyerlein, Karl	11	—	Mkt. Erlbach	Spitalverwalter in Fürth	10	—	10	19	16
14	Schultheiss, Friedrich	12	6	Spardorf	Ziegeleibesitzer	13	—	17	13	10
15a	Hammerschmidt, Christ.	13	2	Neustadt a/A.	Brauereibesitzer †	15	—	12	23	6
15b	Hertlein, Johann	10	7	Erlangen	Kaufmann	19	—	13	8	12
17	Glasser, Emil	10	9	Erlangen	Gymnasialprofessor	17	—	23	15	13
18	Pöhlmann II., Georg	13	2	Münchsteinach	Revierförster	16	—	21	14	20
19	Maier, Hermann	10	10	Erlangen	Kantor	17	—	14	21	22
20	Höllerer, Traugott	11	6	Sulzbürg	Pfarrer in Vach	22	—	26	4	19
21	Bläsing, Theodor	12	10	Erlangen	Buchhändler	20	—	17	27	17
22	Raab I., Julius	12	4	Erlangen	Kaufmann	21	—	22	21	21
23	Hötler, Konrad	11	4	Erlangen	Färbermeister und Mag. Rath	24	—	24	9	26
24	v. Ammon, Edmund	10	9	Erlangen	Dekan	23	—	16	25	22
25	Zeulmann, Friedrich	12	2	Erlangen	Leihhausverwalter	25	—	17	26	24
26	Pöhlmann III., Theodor	11	8	Münchsteinach	Revierförster	27	—	27	20	25
27	Raab II., Eduard	11	3	Erlangen	Kaufmann	26	—	25	24	27
	Maurer, August	10	8	Neunkirchen	Rentamtmann in Erlangen	—	—	—	—	—
	Keyl, Hugo	12	1	Volkers	Rentamtmann in Neunkirchen	—	—	—	—	—

Maurer und Keyl sind erst an Ostern eingetreten und konnten desswegen in die Berechnung der Jahres-Location nicht mit eingeschlossen werden.

Preise erhalten:

Nägelsbach: *Cornelius Nepos* mit Anmerkungen von Bremi.
Stählin: Hebel's Werke. Ausgabe in 3 Bänden.
Heim: Fr. Jacobs Feierabende in Mainau.
Tauber: Hiecke Deutsches Lesebuch: Prosastücke.

Oeffentlicher Belobung würdig sind:

im Zeichnen: Nägelsbach, Wagner, Raab I., Hammerschmidt, Höllerer, Döderlein, Schultheiss, Tauber.
im Schönschreiben: Wagner, Schultheiss, Raab I., Nägelsbach, Kaiser, Heim, Bläsing, Zimmermann, Bechmann, Beyerlein.
im Singen: Nägelsbach, Tauber.

Lehrgegenstände:

Religion mit der II. Klasse gemeinschaftlich. — Lateinisch: Formenlehre nach der Grammatik von Schulz, mit mündlichen und schriftlichen Uebungen; Syntaktisches an die Lectüre angeknüpft. Schulz Aufgaben zum Uebersetzen vom Deutschen in's Lateinische I. Cursus, Regel I—XIII incl. XVII — fin. Erster Anhang; vom zweiten Nr. 27 — fin. Lateinisches Lesebuch von Jacobs: Uebungen in einzelnen Sätzen, Aesopische Fabeln, Länder- und Völkerkunde §. 1—43. (Europa). Bröder's Elementarisches Lesebuch wurde daneben benutzt. Memorirt wurden Sätze aus Jacobs, dann Fabeln, endlich die Frustula von L. D. — Deutsch: Orthographie nach Heyse und Dictaten; Uebungen im schriftlichen und mündlichen Erzählen; dessgleichen im einfachen Satzbau; Gedichte aus der eingeführten Mustersammlung wurden erklärt und gelernt. — Arithmetik: Die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen; Zerlegen grösserer Zahlen in ihre kleinsten Factoren; Kopfrechnen. — Geographie: Die fünf Welttheile nach Burger's Allgemeinem Umriss; Beschreibung von Bayern; Kartenzeichnen.